

## Komplexe Familienformen in sozialhistorischer Sicht

Das Interesse der sozialgeschichtlichen Forschung an der Familienthematik ist relativ jung. Sieht man von vereinzelt Vorläufern ab, so setzte eine breitere Beschäftigung mit solchen Problemen in den USA, in England und in Frankreich im wesentlichen in den sechziger Jahren ein (Literaturüberblick bei Hareven 1971 und 1975, Milden 1977, Soliday 1980). Im deutschsprachigen Raum fallen die ersten einschlägigen Publikationen in die Mitte der siebziger Jahre (Literaturüberblick bei Braun 1977, Conze 1978, Herrmann et al. 1980). Dieses neue Interesse der Sozialgeschichte an der Familie ist im Kontext einer umfassenderen thematischen Neuorientierung zu sehen, die insgesamt Fragen des Alltagslebens stärker in den Vordergrund rückt. Dadurch ergibt sich eine Vielfalt an Berührungspunkten mit der Volkskunde. Die historische Familienforschung spielt sicher in diesem interdisziplinären Überschneidungsbereich eine zentrale Rolle.

Überblickt man die Fülle neuerer Publikationen zur Sozialgeschichte der Familie, so zeichnen sich drei hauptsächliche Zugangsweisen ab (Anderson 1980). Sie unterscheiden sich nach ihren primären Erkenntniszielen, ebenso aber auch nach theoretischen Ausgangspositionen. Sehr stark erscheinen sie durch die jeweils zugrundegelegten Quellen geprägt. Dementsprechend variiert auch der methodische Ansatz.

### *Sozialgeschichtliche Zugangsweisen*

Zahlenmäßig besonders stark vertreten sind unter den neueren Studien zur historischen Familienforschung Arbeiten, die einen primär demographischen Zugang wählen. Zwei Quellengattungen stehen bei dieser Zugangsweise im Vordergrund, einerseits Pfarrmatriken und andererseits Personenstandslisten, die aus verschiedenen Formen von lokalen und regionalen Volkszählungen hervorgegangen sind. Bei beiden handelt es sich um Massenquellen, die den Einsatz quantifizierender Verfahren nahelegen. Forscher dieser Richtung arbeiten daher vielfach mit Methoden der EDV. Bei der Auswertung von Tauf-, Heirats- und Sterbematriken steht die genealogische Familie im Vordergrund. Die dabei angewandte Methode der „Familienrekonstitution“ orientiert sich an Verwandtschaftszusammenhängen, nicht an der sozialen Einheit der zu einem bestimmten Zeitpunkt real zusammenlebenden Personen. Die Familie in diesem zweiten Verständnis wird bei der Auswertung von Personenstandslisten faßbar. Sie zeigen uns die Größe und Zusammensetzung der Familie als einer „coresident domestic group“, wie der englische Familienforscher Peter Laslett treffend die soziale Einheit Familie im Gegensatz zur genealogischen charakterisiert hat (Laslett 1972).

Die in der historisch-demographischen Familienforschung so zentrale Frage nach Größe und Zusammensetzung von Familienformen in der Vergangenheit hat eine wissenschaftliche Tradition, die weit über die neuere Beschäftigung der Sozialgeschichte mit der Familienthematik zurückreicht. Sie wurde zuerst von der Soziologie aufgegriffen – und zwar schon in den Anfängen dieser Disziplin um die Mitte des 19. Jahrhunderts (Schwägler 1977). Seit Frédéric Le Plays Hypothese des Übergangs von der „famille souche“ zur „famille instable“ und Wilhelm Heinrich Riehls Modell vom „ganzen Haus“ hat sie die Familiensoziologie immer wieder beschäftigt (König 1960). Die Vorstellung einer Ablösung historischer Großfamilienformen durch die moderne „Kleinfamilie“ im Zuge der Industrialisierung ist weit über die soziologische Forschung hinaus zu einem sehr wirksamen Klischee geworden. Im wissenschaftlichen Bereich war es neben der Familiensoziologie vor allem die Volkskunde, die das Bild der historischen Großfamilie geprägt hat. In Wilhelm Heinrich Riehl besitzt sie im deutschsprachigen Raum ja mit jener einen gemeinsamen Ahnherren. Bis in Publikationen der jüngsten Zeit hinein begegnen Nachwirkungen dieser innerfachlichen Tradition.<sup>1</sup> Die Vorstellung einer historischen Entwicklung von der Groß- zur Kleinfamilie ist freilich ein Modell, das sich im ethnographischen Schrifttum weit über Mitteleuropa hinaus verbreitet findet. Dabei wird der größere personale Umfang älterer Familienformen in erster Linie durch deren komplexe Struktur bedingt gesehen. Die Frage der tatsächlichen Verbreitung komplexer Familienstrukturen in Gesellschaften der europäischen Vergangenheit erscheint daher als ein Thema, bei dem eine interdisziplinäre Zusammenschau aus der Perspektive der neueren sozialhistorischen Forschungsergebnisse besonders ertragreich sein könnte.

Greift man die Großfamiliendiskussion unter spezieller Berücksichtigung von komplexen Familienformen auf, so wird freilich zu bedenken sein, daß die demographische Richtung der historischen Familienforschung vielfach einen sehr verengten Zugang zur Problematik bietet. Zurecht wird an ihr kritisiert, daß sie sich einseitig auf die Auswertung von quantifizierbaren Quellen – nämlich Zensuslisten – beschränke, daß für sie die Berechnung mittlerer Haushaltsgrößen in lokalen Bevölkerungen zum Selbstzweck geworden sei, daß sie einen unbefriedigenden Strukturbegriff verwende, indem sie die

1. Weber-Kellermann schreibt noch 1978 (S. 69): „Die vorindustrielle Bauernfamilie zeigte eine mehrgenerative Familienstruktur mit mindestens zwei, aber auch drei bis vier Generationen, die auf einem Hof gemeinsam wirkten“. S. 78 reproduziert sie die schematische Darstellung der „großen Haushaltsfamilie“ als charakteristische vorindustrielle Familienform (nach Weber-Kellermann 1974, S. 15), in der genau jene Struktur wiedergegeben wird, die Le Play als „famille souche“ beschreibt, nämlich ein bäuerliches Gattenpaar mit einem verheirateten Sohn und mehreren ledigen Kindern sowie den Kindern des Sohnes. Zusätzlich sind noch männliche und weibliche Gesindepersonen eingezeichnet. Als Vorlage dieser Darstellung der „großen Haushaltsfamilie“ wird Wilhelm Heinrich Riehls Beschreibung von 1855 angegeben (S. 66).

in den Personenstandslisten vorgefundenen Haushaltskonstellationen bereits als Familienstruktur interpretiere etc. (Berkner 1975, Anderson 1980, 27 ff). Gewiß gelten solche Vorbehalte nicht gegenüber allen Vertretern der historisch-demographischen Familienforschung. Vielfach gewinnt jedoch die Auswertung umfangreicher Massenquellen mit quantifizierenden Verfahrensweisen eine so starke Eigendynamik, daß ergänzende Materialien gar nicht herangezogen werden. Solche Einseitigkeiten der Quellenauswahl stellen sicher bei der historisch-demographischen Zugangsweise ein generelles Gefahrenmoment dar.

Eine zweite Hauptrichtung in der neueren Sozialgeschichte der Familie stellt den Wandel von familialen Gefühlen, Verhaltensweisen und Beziehungen in den Mittelpunkt der Untersuchung (z.B. Ariès 1960, Shorter 1975, Stone 1977). Zentrale Themen dieser Richtung sind etwa die Ausbildung familialer Privatheit, Veränderungen in den Motiven der Partnerwahl, in der Einstellung der Gatten zueinander, im Verhältnis der Eltern – insbesondere der Mutter – zu ihren Kindern. Manche dieser Fragestellungen werden in ähnlicher Weise von den Vertretern der sogenannten „psycho-history“ aufgeworfen, die freilich aufgrund ihrer ahistorischen Art der Übertragung psychoanalytischer Modelle auf Verhältnisse der Vergangenheit und den daraus gezogenen höchst spekulativen Schlußfolgerungen stark in Mißkredit geraten sind (vgl. de Mause 1979). Die Beschäftigung mit familialen Gefühlen, Verhaltensweisen und Beziehungen in der Vergangenheit bedarf einer ganz anderen Quellengrundlage als die demographische Zugangsweise. Meist sind geeignete Materialien nur für relativ schmale Bevölkerungsgruppen erhalten, insbesondere für adelige Oberschichten. Dadurch kann eine schichtspezifische Verzerrung der erarbeiteten Resultate eintreten. Viele der durch diese Forschungsrichtung aufgeworfenen Fragestellungen lassen sich in repräsentativem Umfang und für breitere Bevölkerungsgruppen erst für die jüngste Vergangenheit beantworten. Die dabei benutzte Methode der sogenannten „oral history“ ergibt ein Naheverhältnis zu Arbeitsweisen, wie sie in der ethnographischen Forschung üblich sind. Die Sozialgeschichte wird bei dieser auch inhaltlich viele Anknüpfungspunkte finden können. Dies gilt u.a. auch für die hier interessierende Frage komplexer Familienformen. Aus schriftlichen Quellen läßt sich wenig erschließen, wie sich die innerfamilialen Sozialbeziehungen bei solchen Strukturen gestaltet haben. Mit entsprechender Vorsicht werden jedoch Analogieschlüsse erlaubt sein, die einschlägige Ergebnisse ethnographischer Forschungen auf weiter zurückliegende historische Verhältnisse übertragen.

Eine dritte Hauptrichtung der neueren Familienforschung geht stark von Problemen des Wandels der Familienfunktionen aus. Im Vordergrund steht dabei die Frage, wieweit die jeweilige Form der Arbeitsorganisation die

Familienverhältnisse geprägt hat (Anderson 1980, 65 ff).<sup>2</sup> Der weitgehende Verlust produktiver Funktionen ist sicher eine der markantesten Veränderungen in den Prozessen des Wandels historischer Familienformen. Geht man von der Familienwirtschaft als einem maßgeblich bedingenden Faktor aus, so ist gleichzeitig die Einordnung in umfassende wirtschafts- und sozialhistorische Entwicklungsprozesse naheliegend, die diese Familienwirtschaft beeinflusst und verändert haben. Ein solcher Ansatz tendiert daher zu einer theoretischen Verknüpfung makro- und mikrostruktureller Erscheinungen, die sonst in der historischen Familienforschung vielfach vernachlässigt wird.

Die Möglichkeit einer Verbindung mit gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozessen beschränkt sich freilich nicht auf den ökonomischen Bereich. Setzt man in der Interpretation bei Familienfunktionen an, so ist insgesamt eine solche Einordnung in größere Zusammenhänge fast zwingend notwendig. Einer Zusammenarbeit mit der Volkskunde, der Sozialanthropologie oder der Ethnosoziologie kommt dieser Ansatz besonders entgegen. Die Beschäftigung mit Fragen der Arbeitsorganisation hat ja in diesen Disziplinen eine starke Tradition. Aber auch für die Behandlung anderer Familienfunktionen ergeben sich hier gute Anknüpfungspunkte. Für die beabsichtigte Untersuchung komplexer Familienformen in der europäischen Vergangenheit wird es daher besonders wichtig sein, solche funktionalen Aspekte mit der demographischen Zugangsweise zu verbinden.

### *Familiengröße – eine Wertungsfrage?*

Soziologische, volkskundliche und historische Arbeiten über Veränderungen von komplexen Familienformen bzw. anderen Formen der Großfamilie haben es sich vielfach zur Aufgabe gemacht, den Prozeß des vermeintlichen bzw. des tatsächlich festgestellten Wandels zu bewerten. Schon bei Le Play und Riehl stand dieses Moment im Vordergrund. Viele Autoren sind ihnen darin gefolgt. In ihrer Tendenz betonen solche Studien meist die Vorteile von Familienverhältnissen der Vergangenheit gegenüber denen der Gegenwart.

2. Fragen des Zusammenhangs von Familie und Arbeitsorganisation stehen in zwei vom Verfasser geleiteten Forschungsprojekten im Mittelpunkt, deren Untersuchungsergebnisse die vorgelegte Überblicksdarstellung stark beeinflusst haben. Es handelt sich um das von der Stiftung Volkswagenwerk geförderte Projekt „Strukturwandel der Familie im europäischen Vergleich“ sowie das Projekt „Wandel der Familienstruktur in Österreich seit dem 17. Jahrhundert“, das vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Österreich getragen wird. Beide Projekte sind Teile eines Forschungsschwerpunkts der Österreichischen Rektorenkonferenz zum Thema „Familie im sozialen Wandel“. Erste Auswertungen des österreichischen Quellenmaterials finden sich in: Mitterauer 1973, 1975 a, b, 1976, 1979b, Mitterauer/Sieder 1979, Sieder 1978, internationale Vergleiche auf Literaturlbasis bei Mitterauer/Sieder 1977 und Mitterauer 1979a. Eine Vergleichsstudie auf der Grundlage osteuropäischen Quellenmaterials bietet Mitterauer/Kagan 1982.

Die Beschäftigung mit historischen Familienformen erfolgte ja vielfach aus einer kulturkritischen Grundhaltung und mit sozialpolitisch restaurativen Intentionen (Mitterauer/Sieder 1977, 38 ff). Die Gefahr einer ideologischen Verzerrung der historischen Darstellung ist bei dieser Ausgangsposition natürlich groß. Auch ohne solche Tendenz erscheint es fragwürdig, die wertende Beurteilung vergangener Familienformen zum Zielpunkt der Analyse zu machen. Soweit historische Familienforschung zur Urteilsbildung beitragen soll, ist ihre Aufgabe die Orientierung in den Verhältnissen der Gegenwart. In den hier angestellten Überlegungen ist eine Bewertung historischer Familienformen nicht intendiert. Es geht auch nicht um eine Geschichte solcher Werthaltungen in der Entwicklung der einbezogenen Disziplinen, obwohl eine Beschäftigung mit ideologischen Hintergründen der Familiengeschichtsforschung eine wesentliche aufklärende Wirkung haben könnte. Eine solche ideologiekritische Zugangsweise müßte wissenschaftsgeschichtlich ansetzen, was hier nicht geleistet werden kann. Es sei zu diesem Problemkreis nur soviel gesagt, daß alle Behauptungen in der Fachliteratur von einer generellen Dominanz der Großfamilie in vorindustrieller Zeit und einem grundlegenden Wandel zur Kleinfamilienstruktur im Zuge der Industrialisierung im Lichte der neueren sozialgeschichtlichen Forschung unhaltbar geworden sind (Mitterauer/Sieder 1977, 38 ff). Das beharrliche Festhalten an solchen falschen Vorstellungen läßt sich nur erklären, wenn man die Bedeutsamkeit dieser Fiktionen für die jeweiligen Zeitgenossen bedenkt.

Die hier vorgelegte Studie hat eine andere Erkenntnisabsicht als den wertenden Vergleich mit der Gegenwart. Komplexe Familienformen sollen in ihren gesellschaftlichen Rahmenbedingungen analysiert werden. Dazu ist es zunächst notwendig, verschiedene Typen komplexer Familienformen, die in der Literatur vielfach undifferenziert behandelt werden, untereinander abzugrenzen. Der Versuch einer Typologie erfordert auch terminologische Überlegungen. Die Frage nach sozialen Rahmenbedingungen macht es notwendig, sich innerhalb einzelner Gesellschaften mit unterschiedlicher Häufigkeit des Auftretens komplexer Familienformen in bestimmten Schichten sowie im zeitlichen Ablauf zu beschäftigen. Als Voraussetzungen der Entstehung, der Veränderung, der Verbreitung bzw. des Abkommens solcher Formen werden ökologisch-wirtschaftliche, herrschaftlich-rechtliche und bewußtseinsmäßige Faktoren zu untersuchen sein. Neben den makrostrukturellen Voraussetzungen von Familienkonstellationen geht es auch um deren Auswirkungen innerhalb der Kleingruppe. Insgesamt sollen also Merkmalsyndrome analysiert werden, die Schlüsse auf bestimmte gesellschaftliche Zusammenhänge zulassen. Eine Explikation dieser Erkenntnisabsicht erscheint wichtig, um sich gegenüber einer Behandlung der Großfamilienproblematik abzugrenzen, die in Zahlenangaben über die Häufigkeitsverteilung von Familienformen in regionalen Populationen ihr Auslangen findet. Geht es um den Versuch, komplexe Familienformen aus einem umfassenden sozialen Kontext zu verstehen, so

kann man sich nicht mit der Beschreibung demographischer Phänomene begnügen. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß das Bemühen um Erklärungen jedenfalls ein Einbeziehen funktionaler Aspekte erfordert.

### *Typen komplexer Familienformen*

Solche funktionalen Gesichtspunkte gewinnen bereits bei der Frage einer angemessenen Typologie und Terminologie Bedeutung. Eine rein quantitative Charakteristik, wie sie etwa im Begriff „Großfamilie“ zum Ausdruck kommt, deckt so unterschiedliche Familienformen ab, daß es völlig sinnlos erscheint, nach gemeinsam bedingenden gesellschaftlichen Faktoren zu fragen. Der personelle Umfang von „Großfamilien“ kann einerseits bei einfachen Familienstrukturen durch Kinderreichtum oder starke Gesindehaltung zustandekommen; er kann andererseits aber auch die Folge komplizierter Strukturen sein, etwa bei Mehrgenerationenfamilien oder Familien, die um Seitenverwandte erweitert sind. Die Berechnung mittlerer Haushaltsgrößen sagt daher über die Familienverfassung einer Population noch sehr wenig aus. Sie ist bestenfalls ein erster Indikator, der erklärungsbedürftige Unterschiede zwischen den Familienverhältnissen bestimmter Bevölkerungsgruppen anzeigen kann. Es darf als ein wesentliches Ergebnis der neueren historischen Familienforschung angesehen werden, daß komplexe Familienstrukturen keineswegs notwendig in hohen Werten durchschnittlicher Haushaltsgrößen zum Ausdruck kommen bzw. daß umgekehrt hohe Mittelwerte auch bei relativ einfachen Strukturen gegeben sein können (Wheaton 1975, 606). Das ersterwähnte Phänomen läßt sich etwa bei der Zadruga des Balkanraums beobachten, die in der Literatur sozusagen als der klassische Fall der „Großfamilie“ angesehen wird. Einzelfälle von Zadrugas, die eine Größe von 40, 50, 60 oder sogar über 100 Personen erreichten, stellen völlig atypische Extremwerte dar (vgl. etwa Mosely 1976 a, 28; 1976 c, 59; Erlich 1976, 244 ff; Filipovic 1976, 277). Betrachtet man die durchschnittlichen bzw. die häufigsten Haushaltsgrößen in Verbreitungsgebieten der Zadruga, so liegen sie keineswegs besonders deutlich über den Vergleichswerten aus anderen europäischen Regionen (Hammel 1972; Halpern 1972; Laslett/Clarke 1972). Ähnliches gilt für manche Gebiete Rußlands, in denen ebenfalls komplexe Familienformen dominieren (Mitterauer/Kagan 1982).

Der Begriff „komplexe Familie“ wird hier für Gruppierungen verwendet, in denen Angehörige mehrerer Teileinheiten zusammenleben, die untereinander in der jeweiligen Subgruppe durch eine besondere Beziehung verbunden sind. In erster Linie sind damit Familienverbände angesprochen, in denen mehrere Ehepaare präsent sind. Aber auch einzelne Elternteile mit Kind bzw. mit Kindern können eine solche Teilgruppe bilden – sei es, daß es sich dabei um ledige oder um verwitwete Personen handelt. Ist neben einem Ehepaar

und dessen Kindern in einer Familie eine weitere verwandte Einzelperson anwesend, so wird in Einklang mit der Literatur der Begriff „erweiterte Familie“ gebraucht. Reine Eltern-Kind-Gruppen werden als „Kernfamilien“ bezeichnet.

Die Terminologie der Literatur für die hier als komplex bezeichneten Familienformen ist durchaus nicht einheitlich. Manche Autoren verwenden Formulierungen wie „polynukleare“, „multifokale“ oder „vielzellige“ Familien. Wegen seiner Unschärfe äußerst fragwürdig erscheint der Begriff „Großfamilie“. Der Sache nach sehr treffend ist die Bezeichnung „Mehrfamilie“ (Gavazzi 1976), die freilich im Schrifttum kaum aufgenommen wurde. Sie entspricht dem englischsprachigen Typenbegriff des „multiple family household“ (Laslett 1972 und Hammel/Laslett 1974). Insgesamt ist es notwendig, bei Typisierungsversuchen von Familienformen sprachliche Neuschöpfungen zu verwenden. Historisch gewachsene Eigenbezeichnungen der betreffenden Gesellschaften fehlen ja zumeist. Soweit sie vorhanden sind, decken sie, wie das französische Wort „frérische“ oder das deutsche „Hauskommunion“, nur einen Teil des gemeinten Bedeutungsfelds ab bzw. sind, wie der südslawische Terminus „Zadruga“<sup>3</sup>, bloß für einen bestimmten Raum verwendbar. Der Begriff „komplexe Familie“ wurde hier gewählt, weil er der Bedeutung nach klar ist, in der Literatur vielfach verwendet wird und seinem Inhalt nach ein deutliches Gegenstück zu einfachen Familienformen („simple family household“) darstellt.

### *Strukturtypen und Familienzyklus*

Bevor auf die verschiedenen Typen von Familienformen eingegangen wird, für die die Bezeichnung „komplexe Familie“ den Oberbegriff darstellt, ist es notwendig, sich mit einer Argumentation auseinanderzusetzen, die den Wert einer solchen Typisierung sehr grundsätzlich in Frage stellt. In Auseinandersetzung mit Vertretern der historisch-demographischen Familienforschung wurde darauf hingewiesen, daß deren Hauptquelle – nämlich die Personenstandslisten – gleichsam nur eine Momentaufnahme bietet. Die dort wiedergegebenen Einzelkonstellationen können sich kurz vorher oder kurz nachher verändert haben. Haushalte, die im Moment der Aufnahme als Kernfamilie erscheinen, mögen sich bald darauf zu einer erweiterten oder einer komplexen Familienform entwickelt haben bzw. umgekehrt. Strukturtypen von Fami-

3. Die Bezeichnung ist – obwohl heute in der Bevölkerung allgemein stark verwendet – keineswegs ein historisch weit zurückreichender Begriff. Sie wurde vielmehr durch die Wissenschafts- und Verwaltungssprache des 19. Jahrhunderts verbreitet. Korrespondierende Eigenbezeichnungen sprechen bloß von „Haus“ oder „großem Haus“ (Krišković 1925, S. 8; Hammel 1980, S. 244).

lien müßten den gesamten Ablauf des Familienzyklus berücksichtigen. Um das zu leisten, bedürfe es ergänzender Quellen (Berkner 1975, vgl. dazu Verdon 1979).

Das Argument, daß kurzfristige Personenstandskonstellationen und gesellschaftlich dominante Strukturtypen von Familien auseinanderzuhalten sind, ist sicher richtig. Gerade, wenn nach allgemeinen sozialen Rahmenbedingungen von Familienformen gefragt wird, müssen charakteristische Phasenabfolgen des Familienzyklus mitberücksichtigt werden. Strukturelle Aussagen auf der Basis einzelner Personenstandslisten erscheinen dadurch freilich nicht ausgeschlossen. Wenn in der Aufnahme einer ländlichen Pfarrgemeinde verheiratete Kinder von Bauern völlig fehlen, so darf wohl gesagt werden, daß in dieser lokalen Gesellschaft jedenfalls kein Stammfamiliensystem geherrscht hat. Umgekehrt ist es sicher berechtigt, bereits aus wenigen Fällen von verheirateten Brüdern, die miteinander in Hausgemeinschaft leben, den Schluß zu ziehen, daß hier die Voraussetzungen für ein „fréché“-System gegeben war. Möglichkeiten und Grenzen bestimmter Strukturtypen lassen sich also wohl auch aus einzelnen Personenstandslisten erkennen. Welche Konstellationsformen solchen Strukturtypen als charakteristische Ablaufphasen im Familienzyklus zuzuordnen sind, das wird aber sicher deutlicher sichtbar, wenn man funktionale Aspekte wie Arbeitsorganisation, Residenzgewohnheiten, Erbrechtsformen etc. bei der Betrachtung von Familienstrukturen miteinbezieht.

Unter dem Aspekt zyklusbestimmender Faktoren werden in der theoretischen Literatur bloß zwei Grundtypen der komplexen Familien unterschieden (Wheaton 1975, 606 ff; Berkner 1972b): Den einen stellt das Stammfamiliensystem dar. In ihm ist zwar eine lineale Erstreckung auf drei zusammenlebende Generationen möglich, nicht aber eine laterale, weil nur jener Sohn (bzw. jene Tochter) zu Lebzeiten der Eltern heiraten darf, der (die) das Gut übernimmt. Strukturelle Bedingung der Stammfamilie ist das Einzelerbrecht. Der zweite Grundtypus komplexer Familien wird als „joint-family“ bezeichnet – ein Begriff, der sich im Deutschen nur unbefriedigend durch die Übersetzung „Verbandsfamilie“ wiedergeben läßt (Goode 1967, 89). Im „joint-family“-System kann es sowohl zu linearen wie auch zu lateralen Erstreckungsformen kommen (Wheaton 1975, 607). Anders als im Stammfamiliensystem dürfen hier mehrere Söhne zu Lebzeiten des Vaters heiraten. Rechtliche Grundlage ist ja die Gleichberechtigung der Erben. Bleiben die Brüder nach dem Tod des Vaters als Erbengemeinschaft zusammen, so kommt es zu einer bloß lateral erweiterten komplexen Familie. Sie wird als „fréché“ in der engeren Bedeutung dieses Begriffs bezeichnet. Im weiteren Sinn kann auch die Gemeinschaft lediger Brüder darunter verstanden werden (Laslett 1972, 31).

*Stammfamilie und Ausgedingefamilie*

Eine solche Zweiteilung komplexer Familienstrukturen in Stammfamilie und „joint-family“ ist sicher zu wenig differenziert. Eine wesentliche Unterscheidung muß zunächst bezüglich des Strukturtypus gemacht werden, der gängig als Stammfamilie bezeichnet wird. Seit Berkners nunmehr schon klassischem Aufsatz über die „Austrian stem-family“ (Berkner 1972a) ist es üblich geworden, nicht nur die von Le Play als „famille souche“ charakterisierte Form des Zusammenlebens eines Bauernpaares mit einem verheirateten Kind und Enkelkindern unter diesem Begriff zu subsumieren; auch Dreigenerationenfamilien, in denen der Altbauer – mit oder ohne Ehepartner – bereits im Ausgedinge lebt, werden als Stammfamilien verstanden. Berkner hatte in seiner Liste der Herrschaft Heidenreichstein von 1763 neben zahlreichen Altenteilern auch einige wenige Fälle verheirateter Bauernkinder gefunden, die noch nicht den Hof übernommen hatten. Wie eine Vielzahl jährlich angelegter Listen aus der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes zeigt, war es hier tatsächlich üblich, daß Bauernsöhne gelegentlich bereits kurz vor der Hofübergabe heiraten durften. Das ist freilich eine Ausnahmerecheinung (Mitterauer/Sieder 1979, 273). In ländlichen Gebieten Österreichs, wie auch sonst im Verbreitungsgebiet des Ausgedinges, war es der Regelfall, daß Hofübergabe und Eheschließung zeitlich zusammenfielen bzw. letztere erst später erfolgte. Heiratet der Sohn zum Zeitpunkt oder nach der Hofübergabe, so kommt es zu einer völlig anderen Familienstruktur als in der Stammfamilie. Im einen Fall ist der Sohn selbständiger Bauer und seine Gattin sofort nach der Eheschließung Hausfrau, im anderen Fall bleibt das junge Paar bis zum Tod des alten Bauern dessen hausväterlicher Gewalt unterworfen. Für die Formen des Zusammenlebens, für das Verhältnis der Generationen, für die Gesamtheit der innerfamilialen Rollenbeziehungen bedeutet das einen ganz einschneidenden Unterschied. Das Beispiel zeigt, wie irreführend es sein kann, bei der Bestimmung familialer Strukturtypen bloß von formalen Kriterien wie der Generationentiefe bzw. der linearen Erstreckung der Verwandtschaftsgruppe auszugehen. Faktoren wie Autoritätsverhältnisse oder Verfügungsberechtigung über den Familienbesitz müssen mit in die Betrachtung einbezogen werden, um ein realitätsgerechtes Bild zu gewinnen.

Soweit beim derzeitigen Forschungsstand darüber eine Aussage gemacht werden kann, dürfte die durch das Ausgedinge bedingte komplexe Dreigenerationenfamilie viel weiter verbreitet gewesen sein als die eigentliche Stammfamilie. Die Einrichtung des Ausgedinges läßt sich bis zurück ins Mittelalter verfolgen. Es gab sie im ganzen mitteleuropäischen Raum, in Skandinavien, in Irland, in weiten Gebieten Osteuropas, die in ihrer Agrarverfassung von Mitteleuropa beeinflußt waren, so in Ungarn, in Polen und im Baltikum (Gaunt 1981, 30; 1977, 5). Freilich führte die Institution des Altenteils nicht notwendig zur Entstehung komplexer Familien. In manchen Gebieten war es

üblich, daß sich nur ein verwitweter Elternteil ins Ausgedinge zurückzog. Das hatte dann bloß eine erweiterte Familienform zur Folge. Komplexe Familienformen durch Hofübergabe haben das Doppelausgedinge für beide Partner des Altbauernpaares als Voraussetzung. Altenteilsregelungen führten auch keineswegs durchgehend zur Entstehung von Dreigenerationenfamilien. Nicht immer waren ja die Hofübernehmer Kinder bzw. Schwiegerkinder des Altbauernpaares (Mitterauer 1973, 198). Vor allem unter grundherrschaftlichem Einfluß scheint es in älterer Zeit zu Übergabeverträgen unter Nichtverwandten gekommen zu sein. Eine Verwandtschaftsbindung fehlte auch dann, wenn das junge Paar den Hof verkaufte, die Altenteiler aber im Haus blieben. Bei solchen Verhältnissen wird man wohl ebenso von komplexen Familienstrukturen oder zumindest von komplexen Strukturen der Hausgemeinschaft sprechen dürfen. Daß Verwandtschaftsbindungen in historischen Zeiten nicht notwendig als konstitutiver Faktor familialer Gruppierungen angesehen werden können, läßt sich an vielen Beispielen zeigen (Mitterauer 1973, 174 ff; 1975b, 232 ff) und wird uns noch mehrfach zu beschäftigen haben. Schließlich ist als mögliche Auswirkung von bäuerlichen Ausgedingeregulungen noch zu bedenken, daß sie nicht notwendig eine unmittelbare räumliche Gemeinsamkeit des Alt- und Jungbauernpaares zur Folge haben müssen. Verschiedene Varianten der räumlichen Separierung innerhalb des Hofkomplexes, wie gesonderte Stube oder eigenes Altenteilerhäuschen, wurden in der Literatur schon diskutiert (Berkner 1972b, 147 ff). Es gab aber auch Fälle, daß Altenteiler auf einen anderen Hof zogen oder ein weit abgelegenes Kleinhaus innerhalb der Gemeinde bewohnten, durch den Übergabevertrag und die auf dieser Grundlage zu erbringenden Leistungen jedoch rechtlich eng mit ihrer früheren Hausgemeinschaft verbunden blieben. Ähnliche Fälle räumlicher Trennung werden uns im Zusammenhang mit anderen Formen komplexer Familien noch zu beschäftigen haben. Wo das Kriterium der Koresidenz in so offenkundiger Weise nicht mehr gegeben ist, stellt sich freilich die Frage, ob noch von einem Familienverband als realer Interaktionseinheit gesprochen werden kann.

Stammfamilienstrukturen im Sinne eines Zusammenlebens des Altbauernpaares mit bloß einem verheirateten Kind haben sich als eine allgemein verbreitete Erscheinung bisher vor allem in verschiedenen Gebieten Süd- und Mittelfrankreichs gefunden. Hier sind etwa die Pyrenäen, das Languedoc, die Provence und Teile der Auvergne zu nennen (Goubert 1977; Flandrin 1978, 91 f; Shorter 1977, 49 f; Berkner/Shaffer 1978, 152). Zumeist ist der älteste Sohn bzw. einer der Söhne der präsumptive Erbe, dem erlaubt wird, bereits vor der Übernahme zu heiraten. Es gibt aber auch Gegenden, in denen Töchter die Kontinuität der Hausgemeinschaft fortsetzen (Flandrin 1978, 95). Die Stammfamilie dieser Gebiete ist also keineswegs streng patrilinear strukturiert.

Stammfamilien, in denen die Tochter die entscheidende Mittelposition einnimmt, führen hinüber zu einer Familienform, die vom Verwandtschaftsaufbau her starke Ähnlichkeiten zeigt, nach ihren strukturellen Bedingungen jedoch ganz anders einzuordnen ist. Gemeint ist das Zusammenleben von Ehepaaren mit ledigen Töchtern und deren unehelichen Kindern. In Gebieten mit hohen Illegitimitätsraten, wie etwa manchen ländlichen Regionen des Ostalpenraums, sind solche Konstellationen keineswegs selten (Mitterauer 1979). Um die Mitte des 19. Jahrhunderts erreichen sie hier mit der allgemeinen Zunahme der Illegitimität einen Höhepunkt. Verfolgt man die Ursachen der hohen Unehelichenanteile in der Bevölkerung, so läßt sich sagen, daß derartige Familienformen durchaus strukturell angelegt sind. Die Komplexität solcher Dreigenerationenfamilien ist durch die zusätzliche Mutter-Kind-Gruppe durchaus gegeben. Der entscheidende Unterschied zur Stammfamilie liegt einerseits darin, daß der Vater des Enkelkinds nicht im Haushalt lebt, andererseits, daß die Fortpflanzung durch ein Kind erfolgt, das in der Regel nicht als Erbe vorgesehen ist. Die besitzrechtlichen Verhältnisse stellen also auch hier über die Verwandtschaftskonstellation hinaus für die Familienstruktur einen essentiellen Faktor dar.

#### *Nichtverwandte Teilgruppen komplexer Familien*

Man kann allgemein sagen, daß familiäre Subgruppen ohne Rechte gegenüber dem für die Familie konstitutiven Haus bei der Behandlung komplexer Familienformen bisher stark vernachlässigt wurden. Knüpft man an das Beispiel der Töchter mit unehelichen Kindern an, so ist etwa darauf zu verweisen, daß in manchen Gegenden mit hohen Illegitimitätsraten auch Mägde mit unehelichem Nachwuchs auftreten. Gesinde ist in Gesellschaften der alteuropäischen Welt zweifellos der Familie des Dienstgebers zuzurechnen – gleichgültig ob es sich um verwandte oder um nicht verwandte Personen handelt (Mitterauer 1973, 175 f; 1979 a, 85). Die Magd mit ihrem Kind stellt also eine Teilgruppe einer komplex strukturierten Hausgemeinschaft dar. Nicht immer handelt es sich bei solchen Kindern von Mägden, die mit ihrer Mutter zusammenleben, um unehelichen Nachwuchs. In Kärnten begegnet in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts und zu Beginn des 19. das eigenartige Phänomen, daß verheiratete Knechte und Mägde voneinander getrennt auf verschiedenen Höfen leben. Die Kinder bleiben dann zumeist bei der Mutter (Mitterauer 1978, 1981). Verheiratetes Gesinde tritt auch sonst gelegentlich als Subsystem eines komplex strukturierten Familienverbands auf. Relativ häufig scheint diese Konstellation im baltischen Raum gewesen zu sein. Auf großen Bauernhöfen begegnen hier mitunter mehrere Knechte mit Frauen und Kindern. Genauere Analysen haben ergeben, daß es sich dabei vielfach um Verwandte der Bauern handelte (Plakans 1977). Es wäre freilich inkonsequent, nur verwandte Gesindepersonen mit ihren Angehörigen der Familie zuzu-

rechnen. Die Quellen charakterisieren Knechte und Mägde unabhängig von eventuellen Verwandtschaftsbeziehungen nach ihrer Stellung in der Hausgemeinschaft. Aus der Sicht der Zeitgenossen ergab sich also offenbar keine Unterscheidung.

Besondere Probleme hinsichtlich der Zurechnung zu komplexen Familienverbänden ergeben sich bei einer Gruppe von Personen, die man am besten nach einer weit verbreiteten Quellenbezeichnung als Inwohner charakterisiert (Mitterauer 1973, 207 ff; 1975a, 161 ff; 1975b, 235 ff; 1976, 125 ff). Auch unter ihnen gibt es wie beim Gesinde solche, die mit dem hausbesitzenden Ehepaar verwandt sind; bei ihnen ist freilich das Verwandtschaftskriterium für ihre Stellung nicht von Bedeutung. Zum Unterschied von Knechten und Mägden war Heirat bei ihnen keine Ausnahmeerscheinung. Wo sie auftreten, bilden sie daher in der Regel eine Teilgruppe innerhalb der Hausgemeinschaft. Eine bestimmte Berechtigung am Haus kam ihnen nicht zu. Für den Grad ihrer Integration ist über das „Leben unter einem Dach“ hinaus die Frage der Teilnahme an Aktivitäten der übrigen Hausangehörigen entscheidend. Freilich wissen wir darüber wenig. Zeitlich, räumlich und schichtspezifisch dürfte es in dieser Hinsicht große Unterschiede gegeben haben. In Bauernhäusern ist in der Regel anzunehmen, daß Inwohner zur Mitarbeit in der gemeinsamen Produktion herangezogen wurden – freilich nicht in gleichem Maße wie das zu ständiger Dienstleistung verpflichtete Gesinde. In ländlichen Kleinhäusern dürfte dazu keine Notwendigkeit, zumeist nicht einmal die Möglichkeit bestanden haben. Mit zunehmendem Zentralitätsgrad von Siedlungen scheint den Inwohnern immer mehr die Stellung von bloßen Mietern zugekommen zu sein. In Städten dürfte über das Moment der Koresidenz hinaus in der Regel kaum eine besondere Beziehung zur hausbesitzenden Familie bestanden haben. Es ergibt sich so ein Spektrum abnehmender Integration, innerhalb dessen sich schwer entscheiden läßt, unter welchen Umständen noch von Familienzugehörigkeit gesprochen werden kann. Daß es grundsätzlich Formen des Zusammenlebens zwischen Bauern und Inwohnern gegeben hat, die als komplexe Familienkonstellationen anzusehen sind, läßt sich aber kaum bestreiten. Ein deutliches Indiz in dieser Richtung ist etwa die Erscheinung, daß in manchen Gegenden die Altenteiler in den Quellen als Inwohner bezeichnet werden.

#### *Verwandtschaft als Familienkriterium?*

Die Schwierigkeit, historische Hausgemeinschaften mit Inwohnergruppen als komplexe Familienform zu verstehen, hängt mit einem Familienverständnis zusammen, das einseitig an Verwandtschaftskriterien orientiert ist. Ihm entsprechen wissenschaftliche Klassifikationsschemata, deren Systematik

ausschließlich verschiedene Verwandtschaftsbeziehungen berücksichtigt.<sup>4</sup> Der sozialen Realität historischer Gesellschaften des europäischen Raumes werden solche Typologien nur partiell gerecht. Analysiert man die Formen, in denen in älteren Personenstandslisten die Beziehung von abhängigen Personen zum Familienoberhaupt charakterisiert werden, so lassen sich vereinfachend zwei Grundmuster unterscheiden. Nach dem einen werden die Angehörigen durch den Grad ihrer Verwandtschaftsbeziehung beschrieben, nach dem anderen vorwiegend durch ihre Rolle in der Hausgemeinschaft. Das erstere dominiert in Ost- und Südosteuropa, das letztere in Mittel- und Westeuropa; in Ostmitteleuropa finden sich gelegentlich Mischsysteme (z.B. Plakans 1977, 5). Diesen unterschiedlichen Erfassungsformen entsprechen offenbar unterschiedliche Formen des Verständnisses familialer Gruppierungen durch die jeweiligen Zeitgenossen bzw. unterschiedliche Formen der Gruppenrealität (Mitterauer/Kagan 1982). In Ost- und Südosteuropa bestehen Hausgemeinschaften im Prinzip aus untereinander verwandten Personen. Sollen nicht verwandte Personen in das Haus aufgenommen werden, so bedarf es oft der Herstellung einer künstlichen Verwandtschaft – sei es durch Adoption oder eine analoge rituelle Handlung – (Kosven 1963, 44 ff; Filipović 1976, 271; Schneeweiß 1935, 238; Bardach 1977, 347 ff). Jedenfalls dominiert das Verwandtschaftsprinzip die Zusammensetzung familialer Gruppierungen. In Mittel- und Westeuropa ist die Situation eine ganz andere. Das häusliche Zusammenleben mit nicht verwandten Personen ist hier bis weit zurück offenkundig eine Selbstverständlichkeit. Die Verwandtschaftsbindung tritt bei der Bestimmung innerhäuslicher Sozialbeziehungen in den Hintergrund. Prägend werden funktionale Aspekte des Zusammenlebens, vor allem solche der gemeinsamen Arbeit. Zur Charakteristik dieser Gruppierungen sind dann Typenbezeichnungen, die nach Verwandtschaftskriterien entwickelt wurden, wie dies bei der ethnologischen und sozialanthropologischen Terminologie der Fall ist, grundsätzlich wenig geeignet.

Vielfach wird übersehen, daß auch bei der zweiten Hauptgruppe komplexer Familien – nämlich den „joint-families“ – nicht immer Verwandtschaft die Grundlage bildet. Zwar darf angenommen werden, daß überall dort, wo in Europa solche Familienformen auftreten, ursprünglich reale Verwandtschaftsverbände dieses Strukturtypus bestanden haben. Die Entwicklung führte jedoch vielfach darüber hinaus. Bei den als „fréêche“ bezeichneten Lebensformen muß es sich keineswegs um eine wirkliche Erbegemeinschaft von Brüdern handeln, die mit ihren Angehörigen in einem Haushalt zusammenleben. Sie können auch durch einen Kontrakt zustande gekommen sein. In Frank-

4. Dies gilt etwa für das in der historischen Familienforschung am häufigsten verwendete Schema von Peter Laslett (1972, S. 31). Die revidierte Fassung dieser Systematik von Hammel und Laslett (1974, S. 95), die auch Gesinde und nichtverwandte Mitbewohner berücksichtigt, wird hingegen kaum herangezogen. Auch die von Wheaton (1975) im Anschluß an ethnologische Klassifikationssysteme benutzte Typologie geht ausschließlich von Verwandtschaftsbeziehungen aus.

reich war dafür die Bezeichnung „*affairement*“ üblich. Ein solcher Vertrag wurde etwa von Schwägern oder anderen Verwandten, durchaus aber auch von untereinander nicht verwandten Personen abgeschlossen (Flandrin 1978, 101; Goubert 1977, 181; Dussourd 1978, 14). Die Kontraktpartner verpflichteten sich, wie eine Gruppe gemeinsam erbender Brüder in Gütergemeinschaft in einem Haushalt zusammenzuleben. In den sogenannten „*communautés taisibles*“ wurde ohne den Abschluß eines formellen Vertrags aufgrund des realen Zusammenlebens eine solche Abmachung angenommen – auch hier durchaus zwischen verwandten wie zwischen nichtverwandten Personen (Flandrin 1978, 102 ff). „*Fréréche*“-Verträge konnten unbefristet, ebenso aber auf eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen werden (Doussourd 1978, 14). Letzteres stellte eine Abweichung gegenüber der Erbgemeinschaft dar. In Frankreich war die Form des „*affairement*“ vor allem im Süden des Zentralmassivs verbreitet – in den Cevennen, im Gevaudan, Velay und Rouergue (Flandrin 1978, 101). Sie läßt sich in manchen Gegenden bis weit ins Mittelalter zurückverfolgen (Aubenas 1933, 1941, 1960). Im französischen Raum ist der Übergang von der realen Brüdergemeinschaft zu der ihr nachgebildeten Haushaltsgemeinschaft auf Vertragsbasis, zu der auch nicht verwandte Personen zugelassen werden, besonders deutlich. Die Übertragung des Modells der brüderlichen Erbgemeinschaft auf nicht verwandte Personen findet sich freilich auch anderwärts. In Osteuropa begegnet es gelegentlich in Litauen, Polen, Rußland und in der Slowakei (Bardach 1977, 341 ff; Morvay 1965, 240). Es kommt auch im Verbreitungsgebiet der *Zadruga* vor (Gavazzi 1976, 142). Hier dürfte es vor allem für den Raum der österreichisch-ungarischen Militärgrenze charakteristisch gewesen sein, wo aus Verteidigungsgründen Hausgemeinschaften mit nichtverwandten Personen aufgefüllt werden mußten. Im Alpenraum lassen sich *Kommunhausungen*, bei denen Verwandtschaftsbeziehungen für das Zusammenleben jedenfalls nicht konstitutiv gewesen sein dürften, seit dem Hochmittelalter beobachten (Dopsch 1909; Tremel 1940). Die Übergänge zwischen der Erbgemeinschaft von Brüdern zu den diesem Modell nachgebildeten Lebensformen von Nichtverwandten sind sicher in der historischen Realität fließend. Die beiden Endpunkte des Spektrums wird man jedoch wohl als voneinander unterscheidbare Strukturtypen auffassen dürfen. Dabei ist freilich zu bedenken, daß auch bei Dominanz der vertraglichen Bindung Verwandtschaftsbeziehungen häufig eine Rolle spielten. Ein „*affairement*“ konnte eben auch unter Brüdern abgeschlossen werden.

#### *Patrilinearität und Senioratsprinzip*

Die „*joint-family*“ scheint überall in Europa ursprünglich patrilinear strukturiert gewesen zu sein. Das gilt für die Balkanländer, für Rußland, den baltischen Raum, Polen, Ungarn und wohl auch Frankreich und Italien. In man-

chen Regionen hat sich dieses Prinzip lückenlos erhalten (ein russisches Beispiel bei Mitterauer/Kagan 1982). Andererseits finden sich Gebiete, in denen auch Verwandte in weiblicher Linie relativ zahlreich in „joint-families“ vertreten sind. In einer kurländischen Herrschaft machten sie etwa im ausgehenden 18. Jahrhundert fast 30% der in der Familie mitlebenden Verwandten aus (Plakans 1975, 27). Unter strukturellem Aspekt ist dies ein wichtiges Moment. Offenbar hatten sich hier jene Faktoren ihre Bedeutung erhalten, die die komplexe Familienstruktur bedingten, nicht aber jene, auf die ihr patri-linearer Aufbau zurückzuführen ist.

Charakteristisch für die verschiedenen Formen der „joint-families“ in Europa scheint weiterhin das Senioratsprinzip gewesen zu sein. Es bedeutet einerseits, daß stets das älteste Familienmitglied – also entweder der Vater oder der älteste Bruder – an der Spitze des Familienverbandes steht, andererseits, daß diese Stellung lebenslänglich beibehalten wird. Für beide Regeln gibt es freilich Ausnahmen. So kommt es vor, daß beim Tod des Hausvaters nicht automatisch der älteste Mann der Familie nachrückt, sondern daß unter den Männern gewählt wird. Das Wahlprinzip findet sich gelegentlich im Verbreitungsgebiet der Zadruga (Vinski 1938, 23), bei den Litauern (Cohn 1899, 111) und in manchen „communités familiales“ in Frankreich (Dussourd 1978, 27). Man wird diese Bestimmung des Familienoberhauptes durch Wahl als einen stärker egalitären Zug der Familienverfassung ansehen dürfen und damit als ein wesentliches Strukturmerkmal, das dem starren Prinzip des Alterspatriarchats gegenübersteht. Auch die Abgabe der Autoritätsposition im Alter kommt ausnahmsweise vor. So zog sich etwa bei den Sarakatschanen in Nordgriechenland der alte Vater bald nach der Geburt des ersten Enkels von der Führung der Familie zurück. Kam es zur Familienteilung, so wurde er im Haus des jüngsten Bruders versorgt (Campbell 1964, 68, 81). Auch hier liegt ein struktureller Faktor vor, der eine wichtige Differenzierung bedeutet.

### *Das Problem familialer Gütergemeinschaften*

Ganz besondere Probleme ergeben sich für eine historische Familientypologie, wenn Teilgruppen von „joint-families“ voneinander räumlich getrennt leben. Vor allem im Verbreitungsgebiet der Zadruga gab es Fälle, in denen einzelne Familienzweige oft über große Distanzen voneinander separiert wohnten, aber die Familiengüter gemeinsam besaßen und bewirtschafteten, sowie unter der Leitung eines gemeinsamen Oberhauptes standen (Vinski 1938, 37; Gavazzi 1976, 142; Filipović 1976, 272). Ganz ähnliche Verhältnisse finden sich in Ungarn (Széman 1981). Definiert man die „joint-family“ nach der Gütergemeinschaft mehrerer familialer Teilgruppen, so erscheint dieser Familientyp auch hier gegeben (z.B. Berkner/Shaffer 1978, 150). Geht man von der Koresidenz als entscheidendem Bestimmungskriterium von

Familie aus, so sind diese Formen nicht dem „joint-family“-Typus zuzuordnen. Die Dinge liegen freilich noch komplizierter. Wie hat man etwa jene keineswegs seltenen Fälle zu beurteilen, in denen im Winter große Familienverbände unter einem Dach wohnten, sich im Sommer jedoch auf mehrere Wohnorte verteilten? Solche saisonale Koresidenz war vor allem in Gebieten transhumanter Weidewirtschaft verbreitet (Wheaton 1975, 604; Hammel 1980, 250). Problematisch ist die Beurteilung auch, wenn männliche Mitglieder – durch Arbeitswanderung bedingt – oft für Jahre die Großfamilie verlassen, wie das etwa bei den „pečalbari“ unter den Albanern und Mazedoniern (Hammel 1980, 251) oder beim „otchod“ in Rußland der Fall war. Die Situation der Gastarbeiterfamilien in der Moderne ist oft analog zu sehen. Abgrenzung und Typisierung von familialen Gruppen erscheint bei solchen Verhältnissen nicht in befriedigender Weise möglich.

Die Frage komplexer Familien, deren Angehörige zwar in Gütergemeinschaft aber ohne gemeinsamen Haushalt leben, hat für die historische Familienforschung bis ins Mittelalter zurück Relevanz. Für Zeiten, aus denen keine Personenstandslisten vorliegen, sind Rechtsquellen ein wichtiger Hinweis auf die Verbreitung des „joint-family“-Typus. Nachrichten von Gütergemeinschaft zwischen Vätern und Söhnen, Brüdern oder Verwandten werden von Seite der Rechtsgeschichte vielfach als Beleg für die Existenz umfassender Familienverbände angesehen. Da Erbgemeinschaften sehr häufig in adeligen Oberschichten vorkamen, über diese aber besonders viele individuelle und generelle Zeugnisse vorliegen, kann aus der Perspektive der Rechtsgeschichte ein Bild entstehen, das die gesellschaftliche Realität verzerrt wiedergibt. Gerade in vermögenden Adelskreisen wird es sicher vorgekommen sein, daß trotz Gütergemeinschaft die einzelnen Teilgruppen des Familienverbandes getrennt wohnten. Vielleicht geht es zu weit, wenn im Vergleich mit der Zadruga für die in ungeteilter Besitzgemeinschaft lebenden Adelsfamilien Ostmitteleuropas generell festgestellt wurde, daß Formen gemeinsamen Wirtschaftens und gemeinsamen Lebens bei ihnen fehlten (Bardach 1977, 346). Vorsicht ist diesbezüglich jedoch sicher am Platz. Wenn nicht besondere Nachrichten über die Wohnverhältnisse vorliegen, wie das etwa beim italienischen Stadtadel des Spätmittelalters gelegentlich der Fall ist (Hughes 1975), so wird man aus Gütergemeinschaft von Adelsfamilien nicht ohne weiteres auf komplexe Familienformen schließen dürfen.

### *Sind Familienstrukturen ethnisch bedingt?*

Ähnlich wie die ältere rechtsgeschichtliche Forschung durch ihre Gleichsetzung von Adelsrecht und Volksrecht bzw. von normativer Regelung und sozialer Wirklichkeit ein verzerrtes Bild der Verbreitung komplexer Familienformen gezeichnet hat, läßt sich auch vom älteren ethnographischen Schrift-

tum sagen, daß seine Zugangsweise zu übertriebenen Vorstellungen geführt hat. Hier liegt der problematische Ansatz in der Annahme, daß bestimmte Familiensysteme mit ethnischen Einheiten korrespondieren, die man ihrerseits wiederum mit Sprachgruppen gleichsetzt. Viele Autoren sprechen in diesem Sinne von der Großfamilie der Litauer, der Finnen, der Ungarn oder überhaupt der slawischen oder der keltischen Völker. Es ist hier nicht der Ort, sich mit der solchen Vorstellungen zugrundeliegenden Volkstumsideologie auseinanderzusetzen (vgl. Hammel 1980). Man kann es jedoch als eines der wichtigsten Resultate der neueren sozialhistorischen Familienforschung ansehen, solche Vorstellungen ethnisch gebundener Familiensysteme eindeutig widerlegt zu haben. Mit einer relativ einheitlichen Familienverfassung darf man bestenfalls bei sehr kleinen ethnischen Gruppen rechnen, die in ihrer sozioökonomischen Struktur verhältnismäßig wenig differenziert sind.<sup>5</sup> Der Regelfall ist freilich, daß schon kleinräumige Regionalvergleiche sehr unterschiedliche Familienformen zeigen, bzw. daß selbst in lokalen Untersuchungen eine bunte Vielfalt familialer Gruppierungen in Erscheinung tritt. Sozialgeschichtliche Studien belegen immer wieder diese außerordentliche Differenziertheit, wobei die Unterschiede nach regionalen Wirtschaftsformen, nach städtischer bzw. ländlicher Siedlungsweise sowie nach einzelnen Schichten der Bevölkerung besonders auffällig sind. Die in der Ethnographie weit verbreitete Auffassung einer Entsprechung von Volkstum und Familienverfassung läßt sich im Lichte dieser Forschung sicher nicht aufrechterhalten.

Die ethnische Erklärung der Verbreitung von Großfamilienformen hatte vor allem dadurch eine Stütze gefunden, daß komplexe Familienstrukturen vorwiegend in Ost- und Südosteuropa festgestellt wurden, also in Gebieten, die primär von slawischsprachigen Völkern besiedelt sind. Man sah daher in der spezifischen Familienverfassung ein altes Erbe slawischer Kultur. Hinsichtlich der räumlichen Verbreitung hat sich das Bild der Ethnographie durch die neuere sozialhistorisch demographische Forschung in großen Zügen bestätigt, was freilich keine Verifizierung des Erklärungsansatzes bedeutet. Eine gesellschaftlich dominante Erscheinung war die „joint-family“ in Europa fast ausschließlich in Gebieten, die östlich der Linie Leningrad-Triest liegen (Laslett 1977; Wheaton 1975, 613). Westlich davon ist das Vorherrschen dieses Typs nach dem bisherigen Forschungsstand eher eine Ausnahme. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang etwa die Toskana (Herlihy/Klapisch 1978; Laslett 1977, 31) oder das Limousin (Goubert 1977, 182, 187). Freilich sind weite Regionen – vor allem des Mittelmeerraums – hinsichtlich solcher Fragen noch nicht untersucht (ein interessantes Beispiel komplexer Familienstrukturen aus Süditalien bei Douglass 1980). Östlich der Linie Triest-

5. Als Beispiel sei hier auf die Sarakatschanen in Nordgriechenland verwiesen, die mit ihrem bilateralen Verwandtschaftssystem und ihrer „joint-family“-Verfassung mit modifiziertem Senioratsprinzip (vgl. o.) als eine in ihrer Familienstruktur gesonderte Gruppe angesehen werden können (Campbell 1964). Die Dominanz des Hirtennomadismus bedingt bei ihnen relativ homogene sozioökonomische Verhältnisse.

Leningrad korrespondiert mit Verbreitungsgebieten der „joint-family“ in demographischer Hinsicht ein spezifisches Heiratsverhalten. Es ist durch ein niedrigeres Heiratsalter – insbesondere der Frauen – sowie durch niedrigere Ledigenquoten charakterisiert (Hajnal 1965). Wohl zurecht wurden zwischen diesem Heiratsverhalten und der Familienzusammensetzung funktionale Zusammenhänge vermutet (Laslett 1977, 39 ff) – eine Frage, die uns noch zu beschäftigen haben wird. Die Verbreitung von „joint-family“-Formen in diesem osteuropäischen Raum ist freilich sehr unterschiedlich und keineswegs mit ethnischen Gruppen in Zusammenhang zu bringen. Sie fehlen etwa vollkommen bei den Slowenen, deren Siedlungsgebiet schon im Hochmittelalter durch die bayerische Kolonisation in seiner Agrarverfassung radikal verändert wurde. Selten begegnen sie entlang der dalmatinischen Küste, wo das venezianische Kolonatsystem eingewirkt hat (Mosely 1976c, 61). Umgekehrt findet sich die Zadruga bei nicht slawischsprachigen Völkern wie den Albanern oder den Magyaren – freilich auch nur in bestimmten Regionen. Für den Raum des ehemaligen Königreichs Ungarn ist die Verbreitung komplexer Familienstrukturen in historischen Zeiten besonders gut untersucht (Faragó 1977; Széman 1981). Schon die Aufschlüsselung auf Komitatsebene zeigt hier eine ganz unterschiedliche Verteilung. Aber auch unmittelbar benachbarte Dörfer können hinsichtlich der vorherrschenden familialen Strukturtypen ganz wesentlich variieren – vor allem in Kolonisationsgebieten, wo Neusiedler unterschiedlicher Herkunft verschiedene Erbrechtsgewohnheiten mitgebracht haben.

Innerhalb regionaler Populationen läßt sich die Regel aufstellen, daß „joint-families“ und andere komplexe Familienformen in Städten weit seltener vorkommen als in deren ländlicher Umgebung. Dieses Prinzip gilt vom mittelfranzösischen Raum bis nach Rußland (Goubert 1977, 184 ff; Mitterauer/Kagan 1982; Bardach 1977, 341; Mosely 1976c, 61; Wheaton 1975, 618). Zwar beeinflussen die Strukturen des Umlandes auch die Mittelpunktssiedlungen, sie können sich aber hier nicht in gleichem Maße durchsetzen. Das hat sicher mit den spezifischen städtischen Erwerbs- und Wirtschaftsformen zu tun. Geldwirtschaft und Lohnarbeit haben die Tendenz zu individueller Besitzbildung und sind dadurch der Verbreitung familialer Gütergemeinschaften nicht förderlich. Auch Dreigenerationenfamilien begegnen in Städten viel seltener als in ländlichen Gebieten. Dies hat u.a. mit Fragen der Altersversorgung zu tun, die in städtischen Siedlungen nicht wie auf dem Land primär naturalwirtschaftlich erfolgte. Es fehlte hier daher die Institution des Ausgedinges. Neben solchen ökonomischen Gründen sind bezüglich der geringeren Verbreitung komplexer Familienformen auch die spezifischen städtischen Wohnverhältnisse zu bedenken.

Eine zweite Regelmäßigkeit, die sozialgeschichtlich-demographische Regionalstudien feststellen konnten, ist das Prinzip, daß komplexe Familien-

formen in reichen Bevölkerungsschichten stets häufiger vorkommen als in armen. Dies gilt sowohl für „joint-families“ als auch für Stamm- und Ausgedingefamilien (Wheaton 1975, 617; Goubert 1977, 184; Flandrin 1978, 107, 306; Andorka 1975, 338; Berkner 1972a, 708).<sup>6</sup> Solche schichtspezifischen Unterschiede lassen sich wohl nicht nur durch unterschiedliche Ressourcen erklären. Sie müssen vielmehr in einem breiteren sozialen Kontext gesehen werden.<sup>7</sup> Für Genua etwa konnte gezeigt werden, daß die „joint-family“-Formen des Stadtadels mit patrilinearen Verwandtschaftsstrukturen, ausgeprägtem Ahnenbewußtsein und spezifischen Eigentumsverhältnissen in Zusammenhang stehen, die bei den vorwiegend in Kernfamilien lebenden Handwerkern der Stadt nicht gegeben sind (Hughes 1975). Die größere Häufigkeit komplexer Familienformen in adeligen Oberschichten könnte anderwärts ebenso aus solchen Faktoren erklärt werden. Im Anschluß an sozialanthropologische Forschungen wurde auch für historische Gesellschaften die Vermutung geäußert, daß gewisse Idealvorstellungen über familiales Zusammenleben überwiegend in begüterten Oberschichten realisiert werden konnten (Hammel 1980, 252). Dabei stellt sich freilich die Frage, ob Sozialhistoriker überhaupt von der Annahme gesamtgesellschaftlich gültiger Familienideale ausgehen dürfen.

### *Kontinuität oder Wandel?*

Ältere wissenschaftliche Lehrmeinungen, die von einer ethnischen Bedingtheit der Familienstrukturen ausgingen, mußten notwendig ein statisches Bild entwerfen. „Urgermanische“ oder „urslawische“ Gegebenheiten hätten demnach über viele Jahrhunderte oder sogar Jahrtausende in den Familienverhältnissen nachgewirkt. Historisch-demographische Untersuchungen betonen demgegenüber die Dynamik des Wandels. So konnte etwa für England festgestellt werden, daß entgegen klassischen Klischeevorstellungen gerade in der Phase der Industrialisierung der Anteil komplexer Familienformen deutlich zugenommen hat (vgl. Graphik bei Flandrin 1978, 83, nach Laslett). Für das Verbreitungsgebiet der Zadruga wird hervorgehoben, daß es hier im Mittelalter Orte gab, in denen die „joint-family“-Formen nur sehr schwach

- 
6. Wenn in manchen Gebieten Mittelfrankreichs „affraiments“ in stärkerem Maße von ärmeren Pächterfamilien eingegangen wurden, so scheint dies eine Ausnahme gewesen zu sein (Flandrin 1978, S. 107).
7. Unzulässige Verallgemeinerungen, die die in Oberschichten vorgefundenen Familienverhältnisse auf die Gesamtheit historischer Gesellschaften übertragen, finden sich vor allem in der älteren Literatur. Sie begegnen freilich mitunter auch noch in neueren Publikationen. Vgl. dazu etwa den undifferenzierten Überblick über mittelalterliche Familienstrukturen, der von Robert Fossier auf dem Welthistorikerkongreß 1980 in Bukarest gegeben wurde (Fossier 1980, S. 115 ff).

vertreten waren (Hammel 1980).<sup>8</sup> Ungarische Historiker gehen sogar so weit, entgegen der ethnographischen Annahme vom hohen Alter der ungarischen Großfamilie deren Entstehung bzw. Verbreitung im wesentlichen als ein neuzeitliches Phänomen anzusehen. Als entscheidende Entstehungsbedingungen werden Übervölkerung, wachsende Angst vor Verarmung, hoher Arbeitskräftebedarf, der nicht durch Lohnarbeit gedeckt werden kann, sowie grundherrliche Abgabepolitik angenommen (Faragó 1977; Andorka/Faragó 1980, 20). Zum Einfluß solcher demographisch-konjunktureller Bedingungen ist freilich generell zu sagen, daß sie zwar innerhalb vorhandener familienstruktureller Gegebenheiten zu starken quantitativen Veränderungen führen konnten, daß sie aber kaum selbst als der maßgebliche Entstehungsfaktor dieser Strukturen anzusehen sind.

Über die Dauerhaftigkeit und das Alter komplexer Familienstrukturen läßt sich für die einzelnen europäischen Großräume aufgrund empirischer sozialhistorischer Untersuchungen wenig Verallgemeinerbares sagen. Dazu sind die überlieferten Quellennachrichten viel zu sporadisch. Wenn für die Toskana aus dem ausgehenden 18. und der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts sowie für Mittelitalien aus dem frühen 9. Jahrhundert Belege für die Verbreitung von „joint-families“ vorliegen (Laslett 1977, 31 nach Piazzini 1974/5; Herlihy/Klapisch 1978; Ring 1979), so läßt sich daraus schwer eine strukturelle Entwicklungskontinuität ableiten. Das fast völlige Fehlen komplexer Haushaltsformen in einer Liste einer bayerischen Grundherrschaft aus der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts (Hammer, im Druck) besagt noch nicht, daß so weit zurück in diesem Raum Kernfamilienstrukturen dominiert hätten. Hochmittelalterliche Zeugnisse aus Böhmen und Polen, nach denen auf geistlichen Domänen 40 bzw. 50% der Leibeigenen in komplexen Familiengemeinschaften gelebt haben (Bardach 1977, 342), lassen nicht ohne weiteres den Schluß zu, daß diese Gebiete damals zu einer umfassenden Verbreitzone der „joint-family“ in Osteuropa gehörten. Von widersprüchlichen Nachrichten über das Auftreten der Zadruga in mittelalterlichen Quellen war schon die Rede. Eher als aus solchen sporadischen Einzelinformationen über die Zusammensetzung von Familien wird man aus der Kontinuität allgemeiner Rahmenbedingungen Schlüsse ziehen dürfen, wie etwa aus Nachweisen von Altenteilsregelungen (Gaunt 1981) oder von ungeteilten Erbgemeinschaften (Bardach 1979), obwohl gerade das letzte Beispiel auch die Unsicherheitsfaktoren solcher Schlußfolgerungen zeigt.

8. Die hier untersuchte Liste von Chilandar nimmt freilich unter den aus dem Mittelalter überlieferten Personenstandslisten Südosteuropas eine Ausnahmestellung ein (vgl. Hammel 1972). Neben den von Hammel diskutierten Faktoren wird noch zu bedenken sein, daß es sich bei den erfaßten Orten um ein Weinbaugebiet handelt. In Weinbaugegenden aber sind allgemein Geldwirtschaft, Lohnarbeit und Erbteilungen verbreitet — alles Faktoren, die der Ausbildung umfassender Familienverbände eher entgegenwirken.

### *Ökologisch-wirtschaftliche Bedingungen*

Überblickt man die räumliche Verbreitung von „joint-family“-Formen in Europa aus historischer Perspektive, so läßt sich jedenfalls ein Punkt der Gemeinsamkeit hervorheben: Sie begegnen fast durchgehend in relativ abgeschlossenen, verkehrsfernen Rückzugsgebieten. Dabei muß es sich keineswegs nur um Gebirgsregionen handeln, wenn auch diese besonders stark vertreten sind. Verwiesen sei hier auf das französische Zentralmassiv, den Alpenraum, in dem sowohl in der Schweiz als auch in Österreich Kommunhausungen vorkommen, die Karpaten und insbesondere den Balkanraum. Geht man über die Gebirgsregionen hinaus, so läßt sich ganz allgemein sagen, daß Ost- und Südosteuropa als die hauptsächlichen Verbreitungsgebiete der „joint-family“ bis ins 19. Jahrhundert im Vergleich zu Mittel- und Westeuropa viel weniger von städtischer Siedlungsweise geprägt und viel schwächer verkehrerschlossen waren. Überlegt man mögliche Zusammenhänge zwischen komplexen Familienstrukturen und den gesellschaftlichen Verhältnissen in solchen Rückzugsgebieten, so kann man über den allgemeinen Traditionalismus dieser Regionen hinaus auf konkrete ökonomische Bedingungen verweisen: Geldwirtschaft ist hier wenig verbreitet; Formen der Lohnarbeit, die zu individuellem Sondereigentum führen könnten, spielen kaum eine Rolle. Damit ist das kollektive Eigentum der Angehörigen umfassender Familienverbände nicht gefährdet. Aus den Prozessen der Auflösung von Großfamilien wissen wir ja, daß Geldwirtschaft und Lohnarbeit dabei eine entscheidende Rolle gespielt haben. An der Entwicklung der Zadruga konnten solche Zusammenhänge noch in jüngster Vergangenheit beobachtet werden (Filipović 1976, 272). Ähnliches gilt für komplexe Familienformen in Ungarn (Széman 1981). Es wird wohl erlaubt sein, auch für weiter zurückliegende Epochen derartige Bewirkungszusammenhänge anzunehmen, wie das für den Prozeß der Ostkolonisation im Mittelalter vermutet wurde (Bardach 1977, 252).

In marktfernen Gebieten mit gering entwickelter Geldwirtschaft haben die einzelnen Familienwirtschaften weitgehende Autarkie. Sie müssen in ihrer Produktion dementsprechend vielseitig sein. Schon im 16. Jahrhundert stellt der Jurist Guy de Coquille für das französische Nivernais fest, daß hier größere Familiengemeinschaften, „gemäß der Beschaffenheit der Region notwendig sind, insofern als sich die Führung des ländlichen Haushaltes nicht nur auf die Feldarbeit erstreckt, sondern auch auf die Ernährung des Viehs, was eine Vielzahl von Personen erfordert“ (Flandrin 1978, 103). Neben der agrarischen Tätigkeit sind in solchen Gegenden auch gewerbliche Einrichtungen für den Hausbedarf notwendig, so daß es naheliegt, mehrere erwachsene Arbeitskräfte in der Hausgemeinschaft zu behalten. Der Arbeitskräftebedarf steigt auch, wenn in einer Region mit geringer Arbeitsteilung ein zusätzlicher Erwerb durch Bindung an die Landwirtschaft abgesichert werden muß. Es ist sicher kein Zufall, daß sich in voneinander so weit entfernten Ländern wie

Schweden und Österreich komplexe Familienformen gerade in Gebieten finden, in denen Bergbautätigkeit mit bäuerlichen Stellen verbunden ist (Gaunt 1978, 251; Mitterauer 1976, 122).

Eine ökonomische Bedingung, die das Zustandekommen komplexer Familienverbände sehr gefördert haben dürfte, ist die Weidewirtschaft. Für den Balkanraum werden wohl zurecht immer wieder Zusammenhänge zwischen transhumanten Formen des Pastoralismus und der Verbreitung der Zadruga hergestellt, obwohl letztere über diesen Ökotyp hinausreicht (Krišković 1925; Filipović 1976, 273; Hammel 1980, 245). Ähnliches gilt für die Karpatenregion (Morvay 1965, 233). Am Beispiel der Sarakatschanen wurde die wirtschaftliche Notwendigkeit der Zusammenarbeit mehrerer erwachsener Männer in der Weidewirtschaft anschaulich dargestellt (Campbell 1964, 19 ff). Um auf breiterer Ebene die Zusammenhänge zwischen Pastoralismus und Familienstruktur zu klären, müßte die Arbeitsorganisation der Weidewirtschaft in ihren vielfältigen regionalen Differenzierungen näher untersucht werden.

Versuche, die Verbreitung komplexer Familienstrukturen allein vom Arbeitskräftebedarf her zu deuten, stoßen freilich auf beachtliche Schwierigkeiten. In der Literatur finden sich diesbezüglich sehr unterschiedliche Erklärungsmodelle. Einesteils begegnet die Argumentation, die „Großfamilie“ wäre ein geeignetes Mittel gewesen, in Zeiten des Arbeitskräftemangels durch Entvölkerung das notwendige Personal an das Haus zu binden. Dies wird etwa für das spätmittelalterliche Languedoc vermutet (Wheaton 1975, 621 nach Le Roy Ladurie). Andernteils sollen komplexe Familienformen gerade eine Antwort auf Übervölkerung sein, also auf Situationen, in denen ein Arbeitskräfteüberschuß geherrscht haben muß (Faragó 1977). Beide Überlegungen sind wenig überzeugend.

Jeder Versuch, das „joint-family“-System allein vom Arbeitskräftebedarf her zu klären, muß sich der Frage stellen, warum man denn in Verbreitungsgebieten dieser Familienstruktur ausschließlich Verwandte zur Deckung des Bedarfs heranzog – in der Regel noch dazu patrilinear Verwandte. Die ökonomisch rationellste Lösung war das sicher nicht. In Mittel- und Westeuropa hat man für den dauerhaften Bedarf Gesinde aufgenommen, für den kurzfristigen Tagelöhner, die dann vielfach als Inwohner in der Hausgemeinschaft mitlebten. Beide Formen fehlen in den Verbreitungsgebieten der patrilinearen „joint-family“ – etwa in Rußland oder auf dem Balkan (Mitterauer/Kagan 1982). Nichtverwandte Personen werden hier nur ausnahmsweise in die Hausgemeinschaft aufgenommen, dann aber in einer rituell vollzogenen dauerhaften Bindung. Es liegen hier offenbar zwei grundsätzlich verschiedene Systeme vor, zwischen denen es Übergangsformen gibt, wie etwa die im bal-

tischen Raum feststellten.<sup>9</sup> Der Unterschied zwischen den beiden Systemen läßt sich von der Wirtschaftsweise her nicht befriedigend erklären. Er dürfte in außerökonomischen Faktoren seine Grundlagen haben.

Gegen eine rein wirtschaftliche Erklärung des „joint-family“-Systems spricht auch der Umstand, daß sich solche Familienstrukturen durchaus auch unter ökonomischen Rahmenbedingungen finden, von denen festgestellt werden konnte, daß sie der Beibehaltung dieses Systems abträglich sind. Ein extremes Beispiel dafür ist wohl das Auftreten solcher Familienformen im Stadtadel der geldwirtschaftlich hochentwickelten Kommunen des spätmittelalterlichen Italien. Für den Adel werden insgesamt Bewirkungsfaktoren auf einer anderen Ebene als der der Arbeitsorganisation überlegt werden müssen. Erstaunlich erscheint, daß sich auf dem Balkan gelegentlich Zadrugas auch unter Handwerkern finden (Filipović 1976, 273). Dieser Strukturtyp dürfte in seinen traditionellen Verbreitungsgebieten eine relativ hohe Anpassungsfähigkeit an unterschiedliche Arbeitsmilieus gehabt haben. Ähnliches gilt für Rußland, wo komplexe Familienformen nicht nur auf dem Lande, sondern durchaus auch in der städtischen Bevölkerung und sogar unter der Fabrikarbeitserschaft begegneten — hier freilich in weitaus geringerer Häufigkeit als in den umliegenden ländlichen Gebieten (Mitterauer/Kagan 1982). Es scheint also eine gewisse Beharrungskraft solcher Familienstrukturen im Wechsel wirtschaftlicher Verhältnisse bestanden zu haben.

### *Erbrechtliche Bedingungen*

Zu den ökonomischen Faktoren in einem weiteren Sinn kann sicher das Erbrecht gezählt werden. Der Rekurs auf erbrechtliche Regelungen findet sich in der Literatur sehr häufig, wenn versucht wird, die Verbreitung komplexer Familienstrukturen in Europa zu erklären. Das allgemeinste Modell stammt diesbezüglich von Goldschmidt und Kunkel (1971). Auf der Basis des Vergleichs von 46 bäuerlichen Gesellschaften stellten diese beiden Forscher Beziehungen zwischen Erbrechtsformen und Familienstrukturen her, wobei sie für Europa drei Großräume unterschieden. In Nordwesteuropa soll aufgrund des patrilinear ungeteilten Erbes die patrilokale Stammfamilie vorgeherrscht haben, in Ost- und Mitteleuropa infolge von Patrilinearität und Teilbarkeit die patrilokale „joint-family“ und im Mittelmeerraum durch bilaterales und teilbares Erbsystem die Kernfamilie. Mit dem Befund sozialhistorisch-demographischer Untersuchungen stimmt dieses Bild nicht überein — weder hinsichtlich der dominanten Erbrechtssysteme noch hinsichtlich

9. Zu den Übergangsformen sind vor allem die „joint-families“ mit Gesindehaltung zu zählen. So gab es in den Hauskommunionen der kroatischen Militärgrenze Dienstboten, die nicht an den Rechten der Hausgenossen teilhatten (Krajasich 1974, S. 145).

der vorherrschenden Familienformen. So ist etwa durch die umfassenden Studien der „Cambridge Group“ hinreichend klargelegt, daß in England bis ins 16. Jahrhundert zurück nicht die Stammfamilie, sondern die Kernfamilie den prägenden Typ darstellte (Laslett/Wall 1972; Laslett 1977). Für Mitteleuropa konnten Gebiete mit „joint-family“-System bisher mit ganz wenigen Ausnahmen nicht nachgewiesen werden, wohl aber für den Mittelmeerraum. Innerhalb der einzelnen europäischen Großräume erweisen sich bei näherer Analyse die Erbrechtssysteme viel stärker regional differenziert, wie etwa das Beispiel Frankreich deutlich zeigt (Yver 1966; Le Roy Ladurie 1972). Schichtspezifische Unterschiede werden im vorgelegten Modell überhaupt nicht berücksichtigt. Trotz aller dieser Problematik enthält es wichtige Ansätze, die beim Versuch, die Verbreitung von „joint-families“ und anderen komplexen Familienformen zu erklären, im Auge behalten werden müssen.

Als die beiden entscheidenden erbrechtlichen Faktoren für das Zustandekommen patrilinearere „joint-families“ erscheint einerseits die gleiche Berechtigung aller Söhne am väterlichen Erbe, andererseits die ausschließliche Berechtigung der Söhne. Wird ein Kind im Erbgang bevorzugt – sei es unter Abfindung oder zu Lasten der übrigen –, so kann nur eine linear erstreckte komplexe Familienform zustandekommen, nicht aber eine lateral erweiterte. Das Anerbenrecht hat so entweder die Stammfamilie oder die Ausgedingefamilie zur Folge, wobei letzteres der häufigere Fall gewesen zu sein scheint. Sind alle Söhne gleichberechtigt, so kann eine „joint-family“ entstehen – freilich nur dann, wenn sie zu Lebzeiten des Vaters heiraten oder nach dessen Tod in Erbengemeinschaft zusammenbleiben. Die Dauer der Besitzgemeinschaft ist unter diesen Umständen ein entscheidender Faktor für die Häufigkeit des Auftretens dieser Familienkonstellation in einer bestimmten Gesellschaft. Die hohe Mortalität erlaubte es in historischen Zeiten vielfach, durch sehr lange Zeit in ungeteilter Besitzgemeinschaft beisammenzubleiben, ohne daß dadurch die Familie zu einer unangemessenen Größe anwuchs.

Ebenso wichtig wie die Gleichberechtigung der Söhne ist für die patrilineare „joint-family“ der Ausschluß der Töchter vom Erbe. Auch die Mitgift als vorweggenommenes Erbe fällt unter dieses Prinzip. Sie fehlt etwa im Verbreitungsgebiet der Zadruga. Wo sie hier in jüngerer Zeit auftritt, ist sie eine Neuerung nach westlichem Vorbild. Im Gegensatz dazu erscheint für die traditionellen Gebiete des Balkans der Brautkauf charakteristisch, der von der Familie des Mannes an die der Frau als Entgelt für die verlorene Arbeitskraft geleistet wird (Halpern 1972, 192; Erlich 1966, 194 ff). Die Mitgift hat für das „joint-family“-System zerstörerische Wirkung (Hammel 1980, 294). Sie schafft ja innerhalb der größeren Besitzgemeinschaft ein Sondereigentum, das die Gleichheit der Teilgruppen gefährdet. Dies gilt für jede Form von Besitzrechten, die von Frauenseite stammen – gleichgültig, ob sie durch Erbe

oder durch Eigenerwerb zustande gekommen sind. Fraueneigentum, das über die Güter des persönlichen Bedarfs hinausgeht, erscheint so generell mit den Strukturprinzipien von patrilinearen „joint-families“ nicht vereinbar.

Mit der besitzrechtlichen Stellung der Frau hängt ein anderer für die Familienstruktur wichtiger Punkt zusammen, auf den Berkner (1972b, 150 f) aufmerksam gemacht hat, nämlich die Form des ehelichen Güterrechts. Soweit die Frau besitzfähig ist, kann in der Ehe Vermögensgemeinschaft oder Vermögensstrennung zwischen den Partnern bestehen, wobei letzteres Prinzip stark dem Geschlechtsdenken verhaftet ist. Berkner meint, daß bei Gütergemeinschaft der Ehegatten eher linear erstreckte komplexe Familienformen zustandekommen könnten. Wie dem auch immer sei – wichtiger erscheint eine andere Auswirkung dieses besitzrechtlichen Prinzips auf die Familienkonstellation. Hat die Frau volle Rechte am gemeinsamen Gut, so kann sie es nach dem Tod des Gatten durch Wiederverhehlung dem zweiten Gatten zubringen. Die Wiederverhehlung von Witwen war in Mittel- und Westeuropa bis ins 19. Jahrhundert herauf infolge der hohen Sterblichkeit eine sehr häufige Erscheinung. Die Entstehung von komplexen Familienformen wurde durch diese Art der Besitzweitergabe stark behindert, weil sie ja immer wieder zu einer Rekonstitution der Kernfamilie führte. Im Verbreitungsgebiet der patrilinearen „joint-family“ fehlt das skizzierte, für Mittel- und Westeuropa in vorindustrieller Zeit so charakteristische Phänomen. Es gab zwar auch Zweitheiraten von Witwen, diese mußten dann aber die Hausgemeinschaft verlassen. Daß die verwitwete Frau einen nichtverwandten Mann durch Zweitheirat ins Haus bringen durfte, scheint eine Ausnahmeerscheinung in Übergangszonen gewesen zu sein (Morvay 1963, 240). Mit dem Prinzip der Patrilinearität war dies nicht vereinbar.

Der Grundsatz der Patrilinearität erscheint so auch bei der Betrachtung der Bedeutsamkeit erbrechtlicher Faktoren als eine entscheidende Variable. Er wurde sicher im Kontext des Erbrechts weitertradiert und trug damit zur Aufrechterhaltung der „joint-family“-Struktur wesentlich bei. So hat etwa die lange Geltung solcher Normen im Raum der österreichisch-ungarischen Militärgrenze das Fortleben der traditionellen Zadruga sehr begünstigt (Mosely 1976a, 25). Die Entstehung derartiger Familienstrukturen läßt sich aus einer auf das Erbrecht beschränkten Analyse freilich nicht erschließen.

#### *Grundherrschaftliche Bedingungen*

Bei der Diskussion der Rolle erbrechtlicher Faktoren für historische Familienstrukturen wird vielfach unausgesprochen vorausgesetzt, daß die bäuerliche Bevölkerung freies Besitzrecht an ihren Gütern gehabt hätte, so daß sie dieses von sich aus in der Familie weitergeben konnte. Eine solche Sichtweise

übersieht den enormen Einfluß obrigkeitlicher Maßnahmen auf die Besitzfolge, insbesondere solcher der Grundherrschaften. Für den gesamten Zeitraum vor der Auflösung der feudalen Agrarverfassung muß die Rolle der Grundherrschaft für die Struktur der bäuerlichen Familie als ein zentraler Faktor angesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Form der Besitzweitergabe – durchaus aber auch für andere Belange, die das familiäre Zusammenleben der bäuerlichen Bevölkerung beeinflussen.

Ganz offenkundig ist der Einfluß der Grundherrschaft auf die Frage, ob das bäuerliche Gut geteilt werden durfte oder nicht. Teilung bedeutete eine Vermehrung der abgabepflichtigen Hausgemeinschaften, zugleich aber auch eine Verminderung von deren Wirtschaftskraft, wodurch die Abgabenerleistung gefährdet werden konnte. Es lagen also durchaus widersprüchliche Interessen der Grundherrschaft vor, von denen einmal das eine, einmal das andere überwiegen konnte. Die Wurzeln des Anerbenrechts sind jedenfalls in diesem Zusammenhang zu suchen, und damit zugleich die Entstehungsbedingungen linear erstreckter komplexer Familien. Ob diese die Form der Stammfamilie oder der Ausgedingefamilie annahmen, erscheint ebenso grundherrschaftlich bedingt gewesen zu sein. Das Ausgedinge ist ja höchstwahrscheinlich seinem Ursprung nach eine Einrichtung der Grundherrschaft, die – unter Durchbrechung des Senioratsprinzips – sicherstellen sollte, daß der Bauernhof von einem Mann geführt wird, der im Vollbesitz seiner körperlichen Kräfte steht.

Auch bei Formen der „joint-family“ lassen sich grundherrschaftliche Einflüsse erkennen. In zentralen Provinzen des französischen Königreichs hatte sich die Leibeigenschaft, die anderwärts schon im Hochmittelalter abgelöst wurde, bis weit in die Neuzeit erhalten. Eine Folge dieses Status war das vom Grundherren ausgeübte „Recht der toten Hand“. Der Besitz von Leibeigenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes nicht in Gemeinschaft mit ihren Erben lebten, konnte hier eingezogen werden. Das gemeinsame Leben in komplexen Haushaltsformen wurde von den Bauern als Abwehrmaßnahme gegen solche Ansprüche genutzt (Flandrin 1978, 97 ff). Auch grundherrliche Maßnahmen, die in ihren Wurzeln nicht so weit zurückgehen, dürften die Verbreitung komplexer Familien in Mittelfrankreich beeinflußt haben. Im 17. Jahrhundert zogen viele Adelige bäuerliche Güter ein, die sie dann zu größeren Komplexen zusammenschlossen und verpachteten. Die Bewirtschaftung solcher Güter erforderte viele Arbeitskräfte; die hohe Belastung durch die Pachtverträge legte die Heranziehung von Verwandten nahe, die billiger kamen als aufgenommenes Gesinde (Goubert 1977, 191; Berkner/Shaffer 1978, 151 ff). Pachtsysteme dürften übrigens auch in der Lombardei zur Entstehung komplexer Familienformen geführt haben (Della Peruta 1973, 44 ff; Greenfield 1940, 26 ff; Jacini<sup>3</sup> 1857, 212 ff).

Die hier für Mittelfrankreich skizzierten Zusammenhänge zwischen grundherrschaftlichem Einfluß und komplexen Familienformen sind relativ speziell und sicher nicht über den regionalen Geltungsbereich hinaus verallgemeinerbar. Wahrscheinlich wird in diesen Belangen eine räumlich und zeitlich stark differenzierte Vorgangsweise notwendig sein, um zu haltbaren Erklärungsmodellen zu kommen. Dabei ist nicht nur die Typenvielfalt der Familienformen, sondern auch die der Grundherrschaften zu berücksichtigen. Ein Blick auf die Widersprüchlichkeit der Aussagen über generelle Auswirkungen der Grundherrschaft in der Literatur legt jedenfalls das Postulat nach einer stärkeren Differenzierung nahe. So wird etwa für die Zadruga einerseits behauptet, daß sie von den feudalen Grundherren begünstigt worden wäre, weil sie eine sicherere Einkunftsquelle gebildet habe als die Kleinfamilie, weiters weil sie leichter zu kontrollieren gewesen sei und schließlich, weil sie der Deckung des Arbeitskräftebedarfs besser entsprochen hätte (Vucinich 1976, 163); die Grundherren hätten daher Teilungen verboten (Filipović 1976, 270). Andererseits wird festgestellt, daß die Grundherren die „joint-families“ aufzubrechen versucht hätten, so daß diese in den schwächer von Feudalstrukturen geprägten Gebieten besser erhalten geblieben seien (Hammel 1980, 248). Tatsächlich begegnen „joint-families“ in Regionen als dominante Familienform, die ihrer Herrschaftsstruktur nach ganz unterschiedlich sind. Den nicht grundherrschaftlich erfaßten Stammesgebieten in Montenegro etwa steht auf der anderen Seite Rußland mit seinen drückenden Formen der Leibeigenschaft gegenüber.

Die Situation in Rußland erscheint besonders schwer zu erklären. Eingriffe der Grundherren in das bäuerliche Familienleben hat es hier sicher in starkem Maß gegeben. Trotzdem blieb die patrilineare Großfamilie ungestört erhalten (Czap 1981; Mitterauer/Kagan 1982). Zu bedenken wird hier sein, daß die extreme Form der bäuerlichen Abhängigkeit ziemlich spät aufkam, ebenso daß innerhalb der Umverteilungsgemeinde des *Mir* eine Schutzzone gegeben war, innerhalb derer relativ autonome Gestaltungsmöglichkeiten bestanden. Wichtig für die Erhaltung umfassender Familienverbände scheint auch die extensive Form der Landwirtschaft gewesen zu sein. In Mitteleuropa bestanden schon seit dem Mittelalter weitaus intensivere Bewirtschaftungsformen, die innerhalb einer stark gebundenen Agrarverfassung nur für einen begrenzten Personenkreis ausreichende Nahrungsbasis boten. Im Zuge der Ostkolonisation wurden die Elemente dieser Agrarverfassung wie Dreifelderwirtschaft, Gewinnflur und planmäßige Dorfsiedlung mit entsprechend gebundenen Hausformen auch in Osteuropa verbreitet. Es ist wohl kein Zufall, daß das „joint-family“-System im gesamten von der deutschen Ostkolonisation erfaßten Raum nicht auftritt. Andererseits fällt die Verbreitung des sogenannten „European Marriage Pattern“ nach Osten in etwa mit diesem Gebiet zusammen. Von den diesbezüglichen Zusammenhängen zwischen Heiratsalter und Familienform wurde ja bereits gesprochen.

### *Militärische Bedingungen*

Von herrschaftlichen Bedingungen komplexer Familienstrukturen, die über die Grundherrschaft hinausgehen, sind vor allem militärische Verpflichtungen zu nennen. Für die Verbreitung von „joint-families“ im Adel dürften sie eine sehr wesentliche Rolle gespielt haben. Überall, wo die Stellung von Kriegspflichtigen an die Haus- bzw. Besitzgemeinschaft gebunden war, erschien es sinnvoll, in ungeteilter Brüdergemeinde zusammenzuleben. Im polnischen, litauischen, ruthenischen und ungarischen Kleinadel dürfte dieses Moment eine bedeutende Rolle gespielt haben (Bardach 1977, 345). Aus dem bäuerlichen Bereich ist in diesem Zusammenhang das Beispiel der österreichisch-ungarischen Militärgrenze zu nennen. Große Haushalte mit mehreren erwachsenen Männern waren besser geeignet, gleichzeitig Verteidigungsaufgaben zu übernehmen und den Boden zu bebauen. Das System der sogenannten „Hauskommunionen“ wurde daher hier von staatlicher Seite gefördert – ein Faktor, der für die lange Erhaltung der Zadruga in diesem Raum sehr wichtig war (Erlich 1966, 35; Filipović 1976, 276). Überhaupt könnten Schutzaufgaben für die Zadruga eine bedeutende Rolle gespielt haben (Halpern/Halpern 1972, 17). Die schwache Organisation der staatlichen Ordnung im Balkanraum machte eine hohe Bereitschaft zur Selbstverteidigung notwendig. Symptomatisch für die Situation in diesem Raum ist der Umstand, daß sich die Blutrache in manchen Gegenden bis in neueste Zeit erhalten hat (Vinski 1938, 31). Die Zahl der erwachsenen Männer war für die Wehrhaftigkeit der Hausgemeinschaften wichtig. Die große Bedeutung der Waffenfähigkeit könnte auch erklären, warum das Männlichkeitsdenken in der Tradition dieses Raums einen so hohen Stellenwert einnimmt. Die ausgeprägt männerrechtliche Ordnung der Gesellschaft schlägt die Brücke zum Prinzip der Patrilinearität, das die Familienstrukturen hier besonders nachhaltig geprägt hat.

### *Bedingungen im Verwandtschaftssystem*

Dem patrilinearen Verwandtschaftssystem als strukturierendem Prinzip der „joint-family“ sind wir in verschiedenen Gebieten ihrer Verbreitung begegnet. Es bedeutet Aufbau des Familienverbandes um agnatisch verwandte Männer, um Väter und Söhne, um in Erbengemeinschaft zusammenlebende Brüder, um Onkel und Neffen, wenn es lange Zeit zu keiner Teilung kommt auch um Cousins erster oder zweiter Linie. Eine Aufnahme von nicht verwandten Männern bedarf im allgemeinen der Herstellung von künstlicher Verwandtschaft, sei es durch Blutsbruderschaft (Filipović 1976, 271) oder durch Adoption. Adoption spielte in den meisten europäischen Gesellschaften in vorindustrieller Zeit eine relativ geringe Rolle (Wheaton 1975, 616). Kinderlose Ehepaare nahmen in formloser Weise Ziehkinder ins Haus. In der-

selben Form wurden auch Waisenkinder versorgt. Rituell durchgeführte Adoption zur Herstellung künstlicher Verwandtschaft hat nur dort als Mittel der Familienergänzung eine besondere Bedeutung, wo Familie rein blutsverwandtschaftlich gedacht wird, wie das in patrilinearen Gesellschaften der Fall ist. Sie erscheint als ein besonders charakteristisches Merkmal der „joint-family“-Gebiete. Adoption ist hier selbst bei einem einheiratenden Schwiegersohn notwendig, der ins Haus genommen wird, wenn eigene Söhne fehlen (Hammel 1980, 249). Über Frauen vermittelte Verwandtschaft bewirkt ja von sich aus noch keine Integration in die Hausgemeinschaft. Dieser Umstand macht in Verbreitungsgebieten der patrilinearen „joint-family“ die Situation von Witwen besonders prekär. Während anderwärts der zweite Mann der Witwe ohne weiteres in die Hausgemeinschaft eintritt, ist das hier nicht möglich. Einen Ausweg bildet die Leviratsehe mit einem der Hausgemeinschaft bereits angehörenden Agnaten des verstorbenen Mannes. Diese Einrichtung korrespondiert häufig mit dem „joint-family“-System (Erlich 1976, 247; Morvay 1963, 234; Széman 1981; Gunda 1982). Eine Wiederverehelichung der Witwe außerhalb der Hausgemeinschaft ist unproblematisch, wenn keine Kinder vorhanden sind. Ist dies jedoch der Fall, so verbleiben sie entweder gleich in der väterlichen Familie oder sie kehren hierher zurück, sobald sie das arbeitsfähige Alter erreicht haben (Morvay 1963, 234). Die Härte, die in einer solchen Trennung von der Mutter liegt, ist eine logische Konsequenz patrilinearen Denkens.

Über kulturelle Zusammenhänge, in denen patrilineare Verwandtschaftssysteme gesehen werden können, bietet die Ethnologie für außereuropäische Verhältnisse reiches Vergleichsmaterial (Wheaton 1975, 601 ff, 623 ff). In Europa ist dieser Kontext schwer greifbar. Insgesamt erscheinen hier unilaterale Verwandtschaftssysteme schwach ausgebildet. Wo sie in historischen Zeiten existiert haben, dort ist ihre Erfassung meist quellenmäßig schwierig. Ethnographische Erhebungen liegen diesbezüglich einzig für den Balkanraum in größerer Zahl vor. Ihnen können Ansatzpunkte für allgemeinere Erklärungsmodelle entnommen werden.

In vielen Gebieten Südosteuropas korrespondieren patrilineare Familienstrukturen mit einem sehr ausgeprägten Ahnenbewußtsein im Mannesstamm, zu dem es in anderen ländlichen Regionen Europas kaum ein Gegenstück gibt. Von albanischen Hirten wird berichtet, daß sie bis zu zwanzig Generationen zurück ihre väterlichen Vorfahren angeben konnten (Hasluck 1954, 33). Weit zurückreichende genealogische Kenntnisse begegnen insgesamt im Balkanraum häufig (Mosely 1976 a, 21). Vielfach erscheinen als Bezugspersonen jene Ahnen, die sich in der Zeit der Kolonisation am betreffenden Siedlungsplatz niedergelassen haben (Halpern/Halpern 1972, 150 ff; Vucinich 1976, 166). In den patronymisch gebildeten Familiennamen findet dieses Abstammungsbewußtsein seinen Niederschlag (Vinski 1938, 19).

Das Ahnenbewußtsein äußert sich in Teilen des Verbreitungsgebietes der Zadruža auch in religiösen Ausdrucksformen. Man kann diese ohne weiteres als Ahnenkult bezeichnen. In christlicher Einkleidung leben hier offenbar vorchristliche bzw. außerchristliche Elemente weiter. Mittelpunkt dieses häuslichen Ahnenkults ist das sogenannte Slava-Fest (Schneeweiß 1935, 104 ff, 213 ff, 234 ff; Vinski 1938, 26 ff; Halpern/Halpern 1972). Jede Familie verehrt einen Heiligen in ganz besonderer Weise als ihren Schutzpatron und Fürsprecher. Sein Festtag wird in feierlicher Form begangen. Der Bezug zu den Ahnen kommt im Entzünden der Slava-Kerze zum Ausdruck, die deren Gedächtnis geweiht ist, ebenso im Vorlesen der „čitula“, dem Verzeichnis der verstorbenen Vorfahren im Mannesstamm. Auch sonst zeigen sich viele Zusammenhänge zum patrilinearen Ahnenbewußtsein: Der Kult der Hausheiligen vererbt sich in männlicher Linie; Adoptivsöhne übernehmen ihn von ihrem Adoptivvater; Verehrer derselben Hausheiligen fühlen sich untereinander verwandt; dies kann soweit gehen, daß ihnen im Hinblick auf das Exogamiegebot kein Konnubium erlaubt ist; in Gebieten mit Stammesverfassung hat ein ganzes „bratstvo“ einen gemeinsamen Patron. Es handelt sich hier um einen Klanverband, der sich untereinander verwandt glaubt und für den auch Exogamiegebot besteht. Alle diese Zusammenhänge weisen darauf hin, daß der christliche Hauspatron an die Stelle eines kultisch verehrten Ahnherren getreten ist. Wie Hinweise aus dem Brauchtum zeigen, hat sich aber auch der Glaube an eine unmittelbare Präsenz und Wirkkraft der Ahnengeister erhalten.

Die Vorstellungswelt des patrilinearen Ahnenkults kommt besonders im Fortpflanzungsgedenken zum Ausdruck. Der Wunsch nach männlichen Nachkommen ist sehr ausgeprägt, da nur Söhne das Totenopfer darbringen und den Kult des Hauspatrons fortsetzen können (Schneeweiß 1935, 15). Sind keine männlichen Nachkommen da, so erlischt die Slava-Kerze – es sei denn der Mannesstamm wird durch Adoption in fiktiver Weise fortgesetzt. Die hohe Bedeutung von Knabengeburt für die Kontinuität der Stammlinie bewirkt eine Diskriminierung von Frauen, die unfruchtbar sind oder nur Mädchen zur Welt bringen. Beides konnte als Grund für eine Trennung der Ehe gelten (Schneeweiß 1935, 237). Das ausgeprägte Fruchtbarkeitsdenken im Interesse der Sicherung des Mannesstammes hatte notwendig ein niedriges Heiratsalter zu Folge. Im Hinblick auf die hohe Kindersterblichkeit war eine frühe Eheschließung die beste Garantie für die Weiterführung der Stammlinie. Dadurch mußte es im Ablauf des Familienzyklus in der Regel zum Zusammenleben von zumindest zwei Ehepaaren in einer linear erstreckten komplexen Familie kommen. Um die Kontinuität der Hausgemeinschaft sicherzustellen, war es jedoch ratsam, daß sich mehrere Söhne bereits zu Lebzeiten des Vaters verheirateten. Auch unter den Erwachsenen stellte ja die hohe Mortalität eine Gefahr für den Weiterbestand der Familie dar. Das große Interesse an der Erhaltung des Mannesstammes bietet so eine Erklärung dafür,

daß niedriges Heiratsalter und komplexe Familienstruktur – sowohl in linearer wie auch lateraler Erstreckung – zu einem gesellschaftlichen Leitbild wurden.

Patrilineares Ahnenbewußtsein, das sich bis zum Ahnenkult steigert, gehört sicher zu einem umfassenderen Komplex männerrechtlicher Wertordnungen. Gerade im Balkanraum sind diese besonders stark ausgeprägt (Denich 1974). Es spricht manches dafür, daß sie mit den extremen Lebensbedingungen und den besonderen Schwierigkeiten der Naturbewältigung, die hier gegeben sind, in Zusammenhang stehen. Insbesondere wird dabei an die Verhältnisse der Hirtengesellschaften in dieser Region zu denken sein. Jedenfalls liegen hier Rahmenbedingungen vor, die eine unmittelbare Übertragung der vermuteten Erklärungszusammenhänge auf andere Gebiete, in denen patrilineare Großfamilien vorkommen, nicht ohne weiteres zulassen. Am ehesten wird man Parallelen mit dem Karpatenraum ziehen dürfen, wo analoge Familienstrukturen einerseits mit ausgeprägtem patrilinearem Geschlechtsbewußtsein und Fruchtbarkeitsdenken (Morvay 1963, 234; 1968, 317 ff), andererseits mit ähnlichen Umweltbedingungen in Verbindung stehen. Problematisch sind Ansätze, die aufgrund verstreuter Einzelzeugnisse eine generelle Verbreitung des Ahnenkults bei den slawischen Völkern annehmen (Vinski 1938, 54; Peisker 1905). Obwohl es sicher sinnvoll ist, solchen Nachrichten mit entsprechender zeitlicher und räumlicher Differenzierung in ihrer Bedeutung für Familienstrukturen nachzugehen, erscheint jede Verallgemeinerung auf ethnischer Basis gefährlich. Daß in diesem Interpretationsrahmen die Verbreitung bestimmter Familienformen nicht befriedigend erklärt werden kann, wurde ja schon mit Nachdruck betont.

Möglichkeiten und Grenzen der Übertragbarkeit der Erklärung von „joint-family“-Strukturen aus patrilinearem Ahnenbewußtsein und Verwandtschaftssystem seien an einem negativen und einem positiven Beispiel exemplarisch erläutert. Für den Balkanraum wurde auf die strengen Exogamierregeln im Verbreitungsgebiet der Zadruga verwiesen. Sie stehen sicher mit dem Verwandtschaftsdenken in Zusammenhang. Eine Heirat zwischen Angehörigen der gleichen Hausgemeinschaft wäre hier undenkbar gewesen. Extreme Gegenbeispiele finden sich in Frankreich. In den „communautés familiales“ des mittelfranzösischen Raums waren Wechselheiraten innerhalb der Hausgemeinschaft im Interesse der Besitzerhaltung durchaus üblich. Es wird von einem Fall berichtet, in dem zum gleichen Zeitpunkt fünf solcher Ehen geschlossen wurden (Dussourd 1978, 40). Ein stärkerer Kontrast ist kaum denkbar. Freilich ist darauf hinzuweisen, daß die „joint-families“ in Frankreich im fraglichen Zeitraum nicht mehr zum patrilinearen Strukturtyp gehört haben dürften.

Daß über räumliche, zeitliche und schichtspezifische Grenzen hinweg ein Vergleich der Entstehungsbedingungen von „joint-families“ sinnvoll sein

kann, zeigt ein Beispiel aus dem oberitalienischen Stadtadel des Spätmittelalters. Für Genua konnte gezeigt werden, daß damals die Aristokraten nach ihren väterlichen Vorfahren benannt wurden, die Handwerker hingegen innerhalb eines bilateralen Verwandtschaftssystems bzw. nach ihrem Gewerbe; für die Adligen waren die Beziehungen zwischen den Agnaten die stärksten, für die Handwerker die Gattenbeziehungen; die Aristokraten lebten in „joint-families“, die Handwerker in Kernfamilien; die Aristokraten heirateten früh, die Handwerker spät, die aristokratischen Frauen hatten wenig Eigentum und mußten nach dem Tod des Gatten zumeist Witwen bleiben, die Handwerkerfrauen hatten starke Eigentumsrechte und gingen als Witwen häufig eine zweite Ehe ein; die Aristokraten wurden in ihren herrschaftlichen Eigenkirchen begraben, die einen wichtigen Bezugspunkt ihres Geschlechtsbewußtseins darstellten, die Handwerker hingegen in ihrer jeweiligen Pfarrkirche (Hughes 1975). Der Zusammenhang von patrilinearem Verwandtschaftssystem, religiös fundiertem Ahnenbewußtsein und Familienstrukturen des „joint-family“-Systems ist hier ganz offenkundig. Er fällt umso mehr auf, als er Charakteristikum einer schmalen Oberschicht innerhalb einer in völlig anderen Verhältnissen lebenden sozialen Umwelt ist. Das Beispiel legt es nahe, für die Verbreitung komplexer Familienformen im Adel analoge Erklärungsmodelle heranzuziehen.

### *Forschungsperspektiven*

Der Überblick über mögliche gesellschaftliche Rahmenbedingungen von komplexen Familienformen — insbesondere des „joint-family“-Systems — hat gezeigt, daß beim derzeitigen Forschungsstand noch kein umfassendes Erklärungsmodell geboten werden kann. Das Spektrum berücksichtigungswerter Faktoren ist sehr breit und könnte wohl noch erweitert werden. Jeder der behandelten Faktorenkomplexe bietet partielle Einsichten. Keiner reicht für sich allein genommen zur Interpretation aus. Offen bleiben Fragen der Wechselwirkung und der Prioritäten — ein weites Feld für zukünftige Forschungsarbeiten, die sowohl hinsichtlich des sozialen Kontexts regionaler Familienstrukturen als auch im überregionalen Vergleich fortgeführt werden müßten. Für Sozialgeschichte und Ethnographie ergeben sich hier Möglichkeiten der Ergänzung und Zusammenarbeit.

Mehr noch als die strukturellen Rahmenbedingungen komplexer Familienformen sind deren innerfamiliäre Auswirkungen ein Forschungsgegenstand, der intensiver Behandlung bedürfte. Noch stärker bewegt sich hier die sozialhistorische Literatur auf dem Boden schwach abgesicherter Spekulation. Die vorgelegten theoretischen Ansätze zeigen allerdings, daß es sich dabei um Themen von weittragender Bedeutung handelt. Wenn Alan Macfarlane (1978) die Frage nach dem Ursprung individualistischen Denkens stellt und dabei

der vorherrschenden Familienform eine maßgebliche Rolle beimißt, so wird die mentalitätsgeschichtliche Bedeutung familienhistorischer Forschung an diesem Beispiel klar. Problematisch erscheint es dabei freilich im Hinblick auf die hier angestellten Überlegungen, gerade die Bauernfamilie Osteuropas als Prototyp der Familie in klassischen europäischen Bauerngesellschaften herauszustellen. Ein anderer Zusammenhang von weittragender Bedeutung ist angesprochen, wenn André Burguière (1972) die Frage stellt, inwieweit späte Heirat und Entstehung kapitalistischer Unternehmergeinnung in der europäischen Geschichte miteinander zu tun haben. Die Korrespondenz zwischen niedrigem Heiratsalter und komplexen Familiensystemen hat uns hier bereits mehrfach beschäftigt. Bevor derart weitreichende mentalitätsgeschichtliche Hypothesen aufgestellt werden, schiene es freilich angebracht, die Auswirkungen unterschiedlicher Familienformen auf die innerfamiliäre Rollenprägung zu analysieren. So ist die Annahme sicher berechtigt, daß die Stellung eines Jugendlichen im „joint-family“-System Ost- und Südosteuropas mit seinem niedrigen Heiratsalter eine ganz andere war als in Mittel- und Westeuropa. Man könnte sogar die Frage stellen, ob es überhaupt erlaubt ist, hier wie dort in gleicher Weise von Jugend als spezieller Lebensphase zu sprechen. Unser Jugendbegriff ist ja sehr stark von der Eigenart der Sozialentwicklung in Mittel- und Westeuropa bestimmt. Im Hinblick auf die lange Ledigenphase ergeben sich hier für die innerhäusliche Stellung Besonderheiten; man denke etwa bloß an die verschiedenen Formen des Gesindediensts mit seiner hohen regionalen Mobilität. Für die unterschiedliche Stellung des Kindes in verschiedenen Familiensystemen der europäischen Großräume hat die sozialgeschichtliche Forschung bisher erst wenige Ansätze geboten, die über demographische Aspekte hinausgehend weiterentwickelt werden müßten (Laslett 1977). Von zentraler Bedeutung wäre es schließlich, die unterschiedliche Position der Frau in einfachen und in komplexen Familienformen vergleichend zu untersuchen. Das neu erwachende Interesse an Frauengeschichte eröffnet hier besondere Perspektiven. Auch in diesem Bereich wird die Sozialgeschichte auf eine enge Kooperation mit Volkskunde, Ethnographie und Sozialanthropologie angewiesen sein.

### LITERATUR

- ANDERSON, M.  
1971 Family Structure in Nineteenth Century Lancashire, Cambridge.
- ANDERSON, M.  
1980 Approaches to the History of the Western Family 1500-1914, London.
- ANDORKA, R./FARAGO, T.  
1980 The Family and Household in Hungary in the Pre-industrial Period ca. 1700-1867, in: J. Rogers (Hrsg.), Family Building and Family Planning in Pre-industrial Societies, Uppsala, S. 16 ff.

- ANDORKA, R.  
1975 Peasant Family Structure in the Eighteenth and Nineteenth Centuries, in: *Ethnographica* 86, S. 341 ff.
- ARENSBERG, C./KIMBALL, S.T.  
1968 Family and Community in Ireland, Cambridge (Mass.).
- ARIES, Ph.  
1960 L'enfant et la vie familiale sous l'Ancien Régime, Paris.  
Engl.: *Centuries of Childhood. A Social History of Family Life*, New York 1962.  
Deutsch: *Geschichte der Kindheit*, München 1975.
- AUBENAS, R.  
1933 Le contrat d'affrancement dans le droit provençal du Moyen Age, in: *Revue d'histoire de droit français et étranger* 12, S. 478 ff.
- AUBENAS, R.  
1941 Tendances archaisantes et famille artificielle en pays de droit écrit au Moyen Age, in: *Annales du Midi* 53, S. 113 ff.
- AUBENAS, R.  
1960 Réflexions sur les „fraternités artificielles“ au Moyen Age, in: *Etudes d'histoire à la mémoire du Noël Didier*, Paris, S. 1 ff.
- BARDACH, J.  
1977 L'indivision familiale dans les pays du centre-est-européen, in: G. Duby/J. Le Goff (Hrsg.), *Famille et parenté dans l'occident médiéval*.
- BERKNER, L.K.  
1972a The Stem Family and the Developmental Cycle of the Peasant Household: An Eighteenth Century Austrian Example, in: *American Historical Review* 77, S. 398 ff.
- BERKNER, L.K.  
1972b Rural Family Organisation in Europe. A Problem in Comparative History, in: *Peasant Studies Newsletter* 1, S. 145 ff.
- BERKNER, L.K.  
1975 The Use and Misuse of Census Data for the Historical Analysis of Family Structure, in: *Journal of Interdisciplinary History* 5, S. 721 ff.
- BERKNER, L.K.  
1976 Inheritance, Land Tenure and Peasant Family Structure: A German Regional Comparison, in: J. Goody et. al. (Hrsg.), *Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe, 1200-1800*, Cambridge, S. 71 ff.
- BERKNER, L.K./SHAFFER, J.W.  
1978 The Joint Family in the Nivernais, in: *Journal for Family History* 3, S. 150 ff.
- BIRABEN, J.N.  
1972 A Southern French Village, The Inhabitants of Montplaisant in 1644, in: Laslett/Wall 1972, S. 237 ff.
- BRAUN, R.  
1977 Historische Demographie im Rahmen einer integrierten Geschichtsbetrachtung: Jüngere Forschungsansätze und ihre Verwendung, in: *Geschichte und Gesellschaft* 3, S. 525 ff.
- BURGUIERE, A.  
1972 De Malthus à Max Weber: le mariage tardif et l'esprit d'entreprise, in: *Annales E.S.C.* 27, S. 1128 ff.
- CAMPBELL, J.K.  
1964 Honour, Family and Patronage, New York und Oxford.
- COLLOMP, A.  
1972 Famille nucléaire et famille élargie en Haute Provence au XVIII<sup>e</sup> siècle, in: *Annales E.S.C.* 27, S. 969 ff.

- CONZE, W.  
1978 Sozialgeschichte der Familie. Neuere Literatur-Probleme der Forschung, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 65, S. 357 ff.
- CZAP, P.  
1982 The Perennial Multiple Family Household, Mishino, Russia 1782-1858, in: Journal of Family History 7, (im Druck).
- CZAP, P.  
1981 „Eine zahlreiche Familie – des Bauern größter Reichtum“ – Leibeigenenhaushalte in Mishino, Rußland, 1814-1858, in: Mitterauer/Sieder 1982.
- DELLA Peruta F.  
1973 Democrazia e socialismo nel Risorgimento, Rom.
- DE MAUSE, L.  
1974 The History of Childhood, New York.  
Deutsch: Hört ihr die Kinder weinen?, Frankfurt 1972.
- DENICH, B.  
1974 Sex and Power in the Balkans, in: M.Z. Rosaldo/L. Lamphere (Hrsg.), Women, Culture and Society, S. 243 ff.
- DOPSCH, A.  
1909 Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenlaven.
- DOUGLASS, W.  
1980 The South Italian Family: A Critique, in: Journal of Family History 5, S. 338 ff.
- DRAKE, M.  
1974 Population and Society in Norway 1735-1865, Cambridge.
- DUSSOURD, H.  
1978 Les communautés familiales agricoles du centre de la France, Paris.
- DUPAQUIER, J./JARDIN, L.  
1972 Structure of Household and Family in Corsica 1769-71, in: Laslett/Wall 1972, S. 283 ff.
- ERLICH, V.St.  
1966 Family in Transition, Princeton.
- ERLICH, V.St.  
1976 The Last Big Zadrugas: Albanian Extended Families in the Kosovo Region, in: R. Byrnes (Hrsg.), Communal Families in the Balkans, London, S. 244 ff.
- FARAGO, T.  
1977 Háztartásszerkezet és falusi társadalmi fejlődés Magyarországon 1787-1828, in: Történeti Statisztikai Tanulmányok 1787-1828, S. 105 ff.
- FILIPOVIC, M.  
1976 Zadruga (Kućna Zadruga), in: R. Byrnes (Hrsg.), Communal Families in the Balkans, London 1976, S. 268 ff.
- FLANDRIN, J.  
1978 Familien, Soziologie – Ökonomie – Sexualität, Frankfurt.  
Franz.: Familles – parenté, maison, sexualité dans l'ancienne société, 1976.
- FOSSIER, R.  
1980 Les structures de la famille en occident au Moyen Age, in: XV<sup>e</sup> Congrès international des sciences historique 1980, Rapports II, S. 115 ff.
- GAUNT, D.  
1981 Eigentumsverhältnisse und Verwandtschaftsbeziehungen bäuerlicher Auszügler in Nord- und Mitteleuropa, in: Mitterauer/Sieder 1982.
- GAVAZZI, M.  
1976 Die Erforschung der Mehrfamilien Südosteuropas in den letzten Dezennien, in: K.-D., Grothausen (Hrsg.), Südosteuropa und Südosteuropaforschung, Hamburg, S. 133 ff.

- GAVAZZI, M.  
1980 Die Mehrfamilien der europäischen Völker, *Ethnologia Europaea* XI, S. 158-190.
- GOLDSCHMIDT, W./KUNKEL, E.  
1971 The Structure of the Peasant Family, in: *American Anthropologist* 37, S. 1058 ff.
- GOODE, W.  
1967 *Soziologie der Familie*, München.
- GOODY, J.  
1972 The Evolution of the Family, in: *Laslett/Wall 1972*, S. 103 ff.
- GOODY, J.  
1976 Inheritance, Property and Women: Some Comparative Considerations, in: J. Goody et. al. (Hrsg.), *Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe, 1200-1800*.
- GOUBERT, P.  
1977 Family and Province: A Contribution to the Knowledge of Family Structures in Early Modern France, in: *Journal of Family History* 1, S. 179 ff.
- GREENFIELD, R.K.  
1940 *Economia e Liberalismo nel Risorgimento*, Bari.
- GUNDA, B.  
1982 The Ethnological Structure of the Large Hungarian Family, in: *Journal of Family History* 7, (im Druck).
- HAJNAL, J.  
1965 European Marriage Patterns in Perspective, in: D.V. Glass und D.E.C. Eversley (Hrsg.), *Population in History*, London, S. 101 ff.
- HALPERN, J.M.  
1972 Town and Countryside in Serbia in the Nineteenth Century, Social and Household Structure as Reflected in the Census of 1863, in: *Laslett/Wall*, S. 401 ff.
- HALPERN, J.M.  
1977 Individual Life Cycles and Family Cycles. A Comparison of Perspectives, in: J. Cuisenier/ M. Segalen (Hrsg.), *The Family Life Cycle in European Societies*, Paris, S. 353 ff.
- HALPERN, J.M./KERESKY HALPERN, B.  
1972 *A Serbian Village in Historical Perspective*, New York.
- HAMMEL, E.A.  
1972 The Zadruga as Process, in: *Laslett/Wall*, S. 335 ff.
- HAMMEL, E.A.  
1980 Household Structure in Fourteenth Century Macedonia, in: *Journal of Family History* 5, S. 242 ff.
- HAMMEL, E.A./LASLETT, P.  
1974 Comparing Household Structure Over Time and Between Cultures, in: *Comparative Studies in Society and History* 16, S. 73 ff.
- HAMMER, C.J.  
The Private Life of the Master Slaves. Family and „Familia“ in Early-Medieval Bavaria (im Druck).
- HAREVEN, T.K.  
1971 The History of the Family as an Interdisciplinary Field, in: *Journal of Interdisciplinary History* 2, S. 399 ff.
- HAREVEN, T.K.  
1975 Die Familie in historischer Perspektive. Laufende Arbeiten in England und den Vereinigten Staaten, in: *Geschichte und Gesellschaft* 1, S. 370 ff.
- HASLUCK, M.  
1954 *The Unwritten Law in Albania*, Cambridge.

- HAUSEN, K.  
1975 Familie als Gegenstand historischer Sozialwissenschaft, in: *Geschichte und Gesellschaft* 1, S. 171 ff.
- HAUSEN, K.  
1977 Historische Familienforschung, in: R. Rürup (Hrsg.), *Historische Sozialwissenschaft*, Göttingen, S. 82 ff.
- HERLIHY, D./KLAPISCH, Ch.  
1978 *Les Toscans et leurs familles*, Paris.
- HERMANN, U. et al.  
1980 *Bibliographie zur Geschichte der Kindheit, Jugend und Familie*, München.
- HUGHES, D.O.  
1975 *Domestic Ideals and Social Behaviour: Evidence from Medieval Genoa*, in: Ch. R. Rosenberg (Hrsg.), *The Family in History*, S. 115 ff.
- ILIEVA, N./OSHAKOVA, V.  
1977 *Changes in the Bulgarian Family Cycle from the End of the 19th Century to the Present Day*, in: J. Cuisenier/M. Segalen (Hrsg.), *The Family Life Cycle in European Societies*, Paris, S. 381 ff.
- JACINI, ST.  
1857 *La proprietà Fondiaria e le Popolazioni agricole in Lombardia*, Mailand.
- KLAPISCH, C.  
1972 *Household and Family in Tuscany 1427*, in: Laslett/Wall 1972, S. 267 ff.
- KLAPISCH, C./M. DEMONET  
1972 „A uno pane e uno vino“. *La famille rurale toscane au début du XV<sup>e</sup> siècle*, in: *Annales E.S.C.* 27, S. 837 ff.
- KÖNIG, R.  
1966 *Alte Probleme und neue Fragen in der Familiensoziologie*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 18, S. 1 ff.
- KOSVEN, M.O.  
1963 *Semejnaja obščina i patronimija*, Moskau.
- KRAJASICH, P.  
1974 *Die Militärgrenze in Kroatien*, Dissertationen der Universität Wien 98.
- KRIŠKOVIĆ, V.  
1925 *Hrvatsko pravo kućnih zadruga – historijsko-dogmatski nacrt*, Zagreb.
- KULA, W.  
1972 *La seigneurie et la famille paysanne dans la Pologne du XVIII<sup>e</sup> siècle*, in: *Annales E.S.C.* 27, S. 949 ff.
- LASLETT, P.  
1972 Introduction, in: Laslett/Wall 1972.
- LASLETT, P.  
1977 *Characteristics of the Western Family Considered over Time*, in: derselbe, *Family Life and Illicit Love in Earlier Generations*, Cambridge.
- LASLETT, P./CLARKE, M.  
1972 *Houseful and Household in an Eighteenth Century Balkan City*, in: Laslett/Wall, S. 375 ff.
- LASLETT, P./WALL, R.  
1972 *Household and Family in Past Time*, Cambridge.
- LE ROY LADURIE, E.  
1972 *Système de la coutume. structures familiales et coutumes d'héritage en France au XVI<sup>e</sup> siècle*, in: *Annales E.S.C.* 27, S. 825 ff.
- MACFARLANE, A.  
1978 *The Origins of English Individualism*, Oxford.

- MILDEN, J.  
1977 The Family in Past Time. A Guide to the Literature. New York.
- MITTERAUER, M.  
1973 Zur Familienstruktur in ländlichen Gebieten Österreichs im 17. Jahrhundert, in: H. Helczmanovszki (Hrsg.), Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs, S. 167 ff.
- MITTERAUER, M.  
1975 a Vorindustrielle Familienformen. Zur Funktionsentlastung des „ganzen Hauses“ im 17. und 18. Jahrhundert, in: Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 2, S. 123 ff = Grundtypen alteuropäischer Sozialformen, Stuttgart 1979, S. 35 ff.
- MITTERAUER, M.  
1975 b Familiengröße – Familientypen – Familienzyklus, in: Historische Familienforschung und Demographie (hgg. von H.-U. Wehler, Geschichte und Gesellschaft 1), S. 126 ff.
- MITTERAUER, M.  
1976 Auswirkungen von Urbanisierung und Frühindustrialisierung auf die Familienverfassung an Beispielen des österreichischen Raums, in: W. Conze (Hrsg.), Sozialgeschichte der Familien in der Neuzeit Europas, Stuttgart, S. 53 ff.
- MITTERAUER, M.  
1978 Gesindechen in ländlichen Gebieten Kärntens – ein Sonderfall historischer Familienbildung, in: Grazer Forschungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 3, S. 227 ff.
- MITTERAUER, M.  
1979 a Faktoren des Wandels historischer Familienformen, in: H. Pross (Hrsg.), Leistungen, Leistungsdefizite und Leistungswandlungen der Familie in hochindustrialisierten Gesellschaften, S. 83 ff.
- MITTERAUER, M.  
1979 b Familienformen und Illegitimität in ländlichen Gebieten Österreichs, in: Archiv für Sozialgeschichte 19, S. 123 ff.
- MITTERAUER, M.  
1981 Marriage Without Co-residence, in: Journal of Family History 6, S. 177 ff.
- MITTERAUER, M./KAGAN, A.  
1982 Russische Familienstrukturen aus mitteleuropäischer Sicht, in: Journal of Family History 7 (im Druck).
- MITTERAUER, M./SIEDER, R.  
1977 Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München<sup>1</sup>1977,  
<sup>2</sup>1980.
- MITTERAUER, M./SIEDER, R.  
1979 The Developmental Cycle of Domestic Groups, in: Journal of Family History 4, S. 257 ff.
- MITTERAUER, M./SIEDER, R.  
1982 Beiträge zur Sozialgeschichte der Familie (im Druck).
- MORVAY, J.  
1965 The Joint-Family in Hungary, in: Europa et Hungaria, S. 231 ff.
- MORVAY, J.  
1968 Bestimmung der Begriffe „had“ und „nemzetség“, in: Acta Ethnographica Academiae Scientiarum Hungaricae 17, S. 313 ff.
- MOSELY, PH.  
1976 a The Peasant Family: The Zadruga, or Communal Joint-Family in the Balkans and Its Recent Evolution, in: R. Byrnes (Hrsg.), Communal Families in the Balkan, London, S. 19 ff.
- MOSELY, PH.  
1976 b Adaptation for Survival: The Varcic Zadruga, ebenda, S. 31 ff.
- MOSELY, PH.  
1976 c The Distribution of the Zadruga within Southeastern Europe, ebenda, S. 58 ff.

- PEISKER, J.  
1905 Die älteren Beziehungen der Slawen zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 3, S. 187 ff und S. 465 ff.
- PEYRONNET, J.-C.  
1975 Famille élargie ou famille nucléaire? L'exemple du Limousin au début de XIX<sup>e</sup> siècle, in: Revue d'histoire moderne et contemporaine 22, S. 568 ff.
- PIAZZINI, A.  
1974/5 Charakteristiche della struttura della famiglia in due zone della campagna Fiorentina nella seconda metà del XVIII secolo, in base agli stati anime, Diss. Florenz.
- PLAKANS, A.  
1975 Peasant Farmsteads and Households in the Baltic Littoral 1797, in: Comparative Studies in Society and History 17, S. 2 ff.
- PLAKANS, A.  
1976 Familial Structure in the Russian Baltic Provinces: The Nineteenth Century, in: W. Conze (Hrsg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart, S. 346 ff.
- PLAKANS, A.  
1977 Identifying Kinfolk Beyond the Household, in: Journal of Family History 2, S. 3 ff.
- RING, R.R.  
1979 Early Medieval Peasant Household in Central Italy, in: Journal of Family History 4, S. 2 ff.
- ROSENBAUM, H.  
1975 Zur neueren Entwicklung der historischen Familienforschung, in: Geschichte und Gesellschaft 1, S. 210 ff.
- SCHNEEWEISS, E.  
1935 Grundriß des Volksglaubens und Volksbrauchs bei den Serbo-Kroaten, Celje.
- SCHWÄGLER, G.  
1970 Soziologie der Familie: Ursprung und Entwicklung (Heidelberger Soziologie 9), Tübingen.
- SHORTER, E.  
1975 The Making of the Modern Family, New York.  
Deutsch: Die Geburt der modernen Familie, Reinbek 1977.
- SIEDER, R.  
1978 Strukturprobleme der ländlichen Familie im 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 1, S. 173 ff.
- SOLIDAY, G.  
1980 History of the Family and Kinship: A Select International Bibliography, New York.
- STONE, L.  
1977 The Family, Sex and Marriage in England, 1500-1800, London.
- SZÉMAN, S.  
1981 Die Herausbildung und Auflösung der Großfamilie in Ungarn, in: Zeitschrift für Soziologie 10, S. 98 ff.
- TREMEL, F.  
1940 Die Anfänge der Gemeinenschaften in den Ostalpen, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 33, S. 175 ff.
- VERDON, M.  
1979 The Stem Family: Toward a General Theory, in: Journal of Interdisciplinary History 10, S. 87 ff.
- VINSKI, Z.  
1938 Die südslawische Großfamilie in ihren Beziehungen zum asiatischen Großraum, Zagreb.

- VUCINICH, W.  
1976 A Zadruga in Bileca Rudine, in: R. Byrnes (Hrsg.), *Communal Families in the Balkans*, London, S. 162 ff.
- WEBER-KELLERMANN, I.  
1974 *Die deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte*, Frankfurt a.M.
- WEBER-KELLERMANN, I.  
1978 Die Familie auf dem Lande in der Zeit zwischen „Bauernbefreiung“ und Industrialisierung, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 26, S. 66 ff.
- WHEATON, R.  
1975 Family and Kinship in Western Europe: The Problem of the Joint-Family Household, in: *Journal of Interdisciplinary History* 5, S. 601 ff.
- YVER, J.  
1966 *Essai de géographie coutumière*, Paris.

### Complex families — a social historian's view

Drawing on the numerous recent studies on the social history of the family, the article attempts to present a survey of the historical and regional distribution of complex families in Europe and to analyse their social preconditions. The survey incorporates both historical-demographic investigations which apply quantitative research methods, and investigations based on a functional approach, particularly those which view historical familial forms as decisive factors of work organization.

The concept 'complex families' denotes familial groups in which members of several sub-units live together, connected in their respective sub-groups by a special relationship — i.e., familial units with several couples or parent-child groups. As for the typology of complex familial forms, *the study* differentiates to a larger extent than the traditional classification systems proposed in ethnological and social anthropological literature. The classic dualism of 'stem family' and 'joint family' appears insufficient for the diversity of structural types that are extant in European history. In the case of the family comprising several generations, special attention is drawn to those familial groups produced by the institution of 'Altenteil' (= share of property reserved by a farmer for himself in old age). The attempted typology of complex familial forms is not confined, however, to sub-groups which are related by kinship. On the basis of the evidence of historical examples it is argued that a concept of 'family' based solely on kinship is not satisfactory, particularly so with regard to complex structural types.

Contrary to the older assumption of ethnologists, who closely relate ethnicity and familial form, the view is advanced — on the evidence of historical examples — that the distribution of various complex family structures does not at all correspond with ethnic boundaries. Rather, within individual ethnic groups there appears a variety of familial forms for which above all differences between city and countryside as well as those among social classes seem to be most relevant. In historical perspective, too, the appearance of complex familial forms varies largely within a given population. These observations speak strongly against an ethnic influence on family structures.

The explicatory models of family structures based on ethnicity are contrasted with models based on ecological-economical, manorial-juridical, and mental factors. The conditions which produce 'joint families' receive special attention. It appears that this familial form is extant particularly in marginal rural areas in which forms of subsistence economy prevail among the peasant population. Money economy and wage labor exert a negative influence on this familial form. An explanation which takes into account only economic factors, however, proves to be unsatisfactory. It does not account for the distinctly patrilineal structure of joint families in the majority of their areas of distribution.

Among the juridical factors, above all the law of inheritance and the law of conjugal property appear to be highly relevant for all forms of complex families. Such juridical conditions can, however, never be „*causa prima*“ for the genesis of complex familial forms. In feudal agrarian societies of the European past they have to be seen within the context of manorial structures. The influence of feudal lords upon the organization of their peasants' families must be viewed as being guided by manifold interests which often produced conflicting results. Among the manorial factors influencing complex familial structures, the respective laws regulating military defence seem important, particularly so for the familial forms of the upper nobility.

The correlation between the distribution of forms of joint families and patrilineal kinship systems is particularly strong. This is especially true for large sections of Eastern and Southeastern Europe. Patrilineal kinship systems are likely to be tied to patriarchal social systems and a very high esteem for the patrilineal forbears. In some regions of the Balkan peninsula this esteem has taken on the shape of ancestor worship in Christian guise. These patterns can not, however, be generalized. The present study confines itself to pointing out the possibilities and limitations of the individual explicatory models and does not attempt to offer a monocausal cause-effect relationship of the individual bundles of factors. Finally, the elucidation of the various effects of the complex familial forms on the position of the individual family members within the group is suggested as a future research task.